

548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957 und Nr. 68/1959, wird wie folgt abgeändert und neuerlich ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 6 hat der vierte Satz zu lauten:
„Sie müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ursprungsland hiezu ermächtigten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Gesetzen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.“
2. Im § 10 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „mit den beteiligten Bundesministerien“ die Worte „mit den in Abs. 3 genannten Bundesministerien“.
3. Im § 11 Abs. 2 wird der Punkt am Schluss von lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:
„d) Rohrleitungen und elektrische Leitungen, welche über die Zollgrenze führen.“
4. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von 3000 S auf 5000 S erhöht und folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur wirksameren Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zur Vereinfachung des Zollverfahrens oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist; insbesondere können Abfertigungen bestimmter Waren bei Zollämtern zweiter Klasse zugelassen und die Abfertigung von Waren, sofern sie mit besonderen Schwierig-

keiten verbunden oder an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, auf bestimmte Zollämter erster Klasse beschränkt werden.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann weiters zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung die Zuständigkeit zur Vorschreibung und Einhebung von Zöllen von den örtlich im Einzelfall zuständigen Zollämtern auf andere Abgabenbehörden erster Instanz übertragen, wenn dies im Interesse des wirksameren Einsatzes von technischen Hilfsmitteln der Verwaltung zweckdienlich erscheint. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den im Einzelfall örtlich zuständigen Zollämtern im Erhebungs(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiernach nicht berührt.“

5. § 29 wird wie folgt abgeändert:

- a) lit. b hat zu lauten:
„b) bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f oder nach § 36 Abs. 1 lit. b oder c sowie bei motorisierten Beförderungsmitteln als Übersiedlungsgut oder als Diplomaten- oder Konsulargut, wenn die Waren während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend der Zweckbestimmung verwendet worden sind, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist;“

b) Der gemäß lit. a abgeänderte bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung (1) und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f für Waren, die nicht im Eigentum des Begünstigten stehen, besteht die Zollfreiheit nur so lange, als die Waren vom Begünstigten der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.“

(3) Für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 genügt es, wenn bei der Abfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Ware für eine begünstigte Person

bestimmt ist. Die Zollfreiheit ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil an die begünstigte Person weitergegeben wird.“

6. § 31 lit. d hat zu lauten:

„d) Waren, die ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen, nicht Erwerbszwecken dienenden Forschung bestimmt sind, sofern sie im Zollgebiet nicht oder in nicht zweckdienlicher Art und Beschaffenheit erzeugt werden;“

7. Der § 34 wird wie folgt abgeändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In der Einfuhr ist auch Zollfreiheit für jene Waren zu gewähren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise in das Zollausland mitgenommen und anlässlich der Rückkehr in das Zollgebiet wieder eingeführt werden, sowie für solche Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden im Zollausland aus Gründen dringender Notwendigkeit und nicht in der offensichtlichen Absicht einer Zollumgehung erworben wurden. Diese Waren können dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Weiters ist für den vom Reisenden mitgeführten Mundvorrat die Zollfreiheit zu gewähren.“

b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zollausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübergang insgesamt 650 S nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen 100 S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgeschlossen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile sowie Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren. Waren zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden sowie zur weiteren Verarbeitung bestimmter Waren bleiben nur dann zollfrei, wenn sie im Hinblick auf ihre äußere Gestaltung oder ihre Beschaffenheit für das besuchte Land typisch sind.“

8. Dem § 35 lit. a wird folgender Satz angefügt:

„für Waren, die zur Behebung aufgetretener Schäden verwendet wurden, gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß;“

9. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Zollfreiheit für Übersiedlungsgut

(1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) gebrauchte Waren, die von natürlichen Personen, die mindestens ein Jahr ausschließlich im Zollausland wohnhaft gewesen sind oder sich ebensolange ununterbrochen dort aufgehalten haben, anlässlich der Verlegung ihres Wohnsitzes oder ihrer Rückkehr aus dem Zollausland in das Zollgebiet zur weiteren Benutzung in ihrem Haushalt eingebracht oder die ihnen zu diesem Zweck innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden;
- b) gebrauchte Waren, die anlässlich der gänzlichen oder teilweisen Verlegung von Betriebsstätten eines bisher nur im Zollausland betriebenen Unternehmens aus dem Zollausland in das Zollgebiet zur weiteren Benutzung als Anlagegut im verlegten Betrieb des Begünstigten eingebracht werden; dies gilt auch dann, wenn solche Waren erst nach Eröffnung des verlegten Betriebes, längstens aber innerhalb von zwei Jahren, in das Zollgebiet nachgesandt werden, sofern dem Zollamt spätestens im Zeitpunkt der Betriebseröffnung eine Aufstellung dieser Waren übergeben worden ist;
- c) gebrauchte Waren, die wegen Auflösung von im Zollausland gelegenen Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zur weiteren Benutzung in einem Betrieb des Begünstigten aus dem Zollausland in das Zollgebiet eingebracht werden; lit. b zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
- d) Haushaltsvorräte, die von natürlichen Personen anlässlich der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Zollausland in das Zollgebiet oder anlässlich der Rückkehr von einem mindestens einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Zollausland zum Verbrauch im Haushalt eingebracht werden, soweit diese Vorräte die im Haushalt üblicherweise aufbewahrten Mengen nicht übersteigen;
- e) die zur Einfuhr der in lit. a bis d genannten Waren verwendeten Umschließungen.

(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Waren müssen schon vor der Verlegung des Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet im Zollausland von dem nach Abs. 1 Begünstigten benutzt worden sein; motorisierte Beförderungsmittel müssen überdies mindestens ein halbes Jahr vor der Verlegung des Wohnsitzes oder der Betriebsstätte oder vor der Rückkehr in das Zollgebiet in seinem Eigentum gestanden sein.

548 der Beilagen

3

(3) Von der Zollfreiheit nach Abs. 1 lit. d sind Monopolgegenstände und Wein ausgenommen.

(4) Natürlichen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wird die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nur gewährt, wenn sie nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

10. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Zollbefreiungen nach den §§ 30 lit. h, 35 lit. b, 36 Abs. 1 lit. b und 40 sind nur in dem Ausmaß zu gewähren, als der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.“

11. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Inländische Rückwaren“

(1) Für ausgeführte Waren des inländischen freien Verkehrs, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag ihrer Verbringung in das Zollausland für den inländischen Versender wiedereingeführt werden, ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren, wenn sie im Zollausland keiner über Abs. 2 hinausgehenden Veränderung unterzogen wurden; die dreijährige Frist gilt nicht für solche Waren, die im Zollausland nicht aus dem Gewahrsam eines Zollamtes oder eines öffentlichen Verkehrsunternehmens getreten sind.

(2) Im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen der ausgeführten Waren hindern die Gewährung der Zollfreiheit nach Abs. 1 nicht; für hiebei den wiedereingeführten Waren hinzugefügte Waren gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die Zollfreiheit für inländische Rückwaren ist auch für verlaufene Tiere und entwendete Waren zu gewähren, die in das Zollgebiet zurückgebracht werden.

(4) Für inländische Rückwaren, für die wegen ihrer Ausfuhr der Zoll, eine Verbrauchsteuer oder Monopolabgabe unerhoben geblieben ist oder erstattet oder vergütet wurde und für die anlässlich der Wiedereinfuhr eine Befreiung von diesen Abgaben nicht in Betracht kommt, ist die Zollfreiheit nach Abs. 1 nur zu gewähren, wenn der unerhoben gebliebene, erstattete oder vergütete Abgabenbetrag nachträglich entrichtet worden ist. Für Monopolgegenstände, deren Verkaufspreis wegen ihrer Ausfuhr ermäßigt oder erstattet wurde, ist die Zollfreiheit nach Abs. 1 nur zu gewähren, wenn der Differenzbetrag auf den vollen Kaufpreis nachträglich entrichtet worden ist.

(5) Für eine inländische Rückware, für die wegen ihrer Ausfuhr eine Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütung gewährt wird, ist die Zollfreiheit nach Abs. 1 nur zu gewähren, wenn der

Verfügungsberechtigte durch eine Bescheinigung des für die Gewährung der Vergütung zuständigen Finanzamtes nachweist, daß er diesem die Wiedereinfuhr der Waren gemeldet hat.“

12. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. Ausländische Rückwaren“

(1) Für ausländische eingeführte Waren, die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr für den ausländischen Versender wiederausgeführt werden, ist der Einfuhrzoll zu vergüten, wenn sie im Zollgebiet keiner Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden; für in Benutzung genommene Waren findet die Vergütung des Zolles nur statt, wenn diese Waren wegen Unbrauchbarkeit oder Schadens vom Versender zurückgenommen werden. Im Zollgebiet notwendig gewordene Instandsetzungen der eingeführten Waren hindern die Vergütung des Zolles nicht.

(2) Wenn die Rückbringung der Ware aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre, ist der Zoll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 auch zu vergüten, wenn die Ware auf Antrag des Verfügungsberechtigten innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; für die Vernichtung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(3) Wird bloß ein Teil der eingeführten Ware wiederausgeführt oder vernichtet, so ist der Vergütung der auf diesen Teil als selbständige Ware anwendbare Zollsatz, höchstens jedoch der auf die eingeführte Ware angewandte Zollsatz zugrunde zu legen. Ist der auf die eingeführte Ware angewandte Zollsatz niedriger als der auf diese Ware nach Wiederausfuhr oder Vernichtung des Teiles anwendbare Zollsatz, so ist der Zoll für den wiederausgeführten oder vernichteten Teil nur so weit zu vergüten, daß der auf die im Zollgebiet verbleibende Ware entfallende Zoll nicht berührt wird.

(4) Für die Vergütung ist jenes Zollamt zuständig, das den zu vergütenden Zoll erhoben hat.“

13. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Erlaubnisschein“

(1) In den im Zolltarif vorgesehenen Fällen ist für die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr zollpflichtiger Waren zu einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung ein Erlaubnisschein zu erteilen. Erlaubnisscheine sind nur Warenherzeugern oder Warenhändlern zu erteilen, deren Betrieb die bestimmungsgemäße Verwendung oder Verarbeitung ermöglicht. Zur Erteilung sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Begünstigte steht unter besonderer Zollaufsicht (§ 26).

(2) Die Begünstigung auf Grund des Erlaubnisscheines erstreckt sich nicht auf die sonstigen Eingangsabgaben.

(3) Der Erlaubnisschein hat die Art und Menge der Waren, ihren Verwendungszweck und die Geltungsdauer zu enthalten. Ein Widerruf des Erlaubnisscheines ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen, die Begünstigung missbräuchlich ausgenützt oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

(4) Erlaubnisscheinwaren dürfen nur dann an andere Personen weitergegeben oder zu anderen als den im Erlaubnisschein angeführten Zwecken verwendet werden, wenn dies dem Zollamt vorher angezeigt wird. Der unerhoben gebliebene Zoll ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn Erlaubnisscheinwaren vom Inhaber eines Händler-erlaubnisscheines an den Inhaber eines gleichartigen Erzeugererlaubnisscheines weitergegeben werden.

(5) Für Fehlmengen, die auf Schwund, Verdunstung, Abbrand oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind, ist kein Zoll nachzuzahlen. Das gleiche gilt für andere Fehlmengen (Abfälle) bis zum Ausmaß eines im Erlaubnisschein entsprechend der Art und Eigenschaft der Ware festgesetzten Hundertsatzes.

(6) Vor Erteilung, Verlängerung oder Erweiterung des Erlaubnisscheines ist die zollbegünstigte Einfuhr nur zulässig, wenn bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß um die Erteilung, Verlängerung oder Erweiterung bereits angesucht wurde. Wird das eingebrachte Ansuchen abgelehnt, so ist der unerhoben gebliebene Zoll nachzuzahlen.

(7) Wenn der Erlaubnisscheinnehmer seinen Betrieb einstellt, so hat er dies dem Zollamt anzuzeigen. Für die noch vorhandenen Erlaubnisscheinwaren ist der unerhoben gebliebene Zoll nachzuzahlen, sofern sie nicht wiederausgeführt oder an den Inhaber eines gleichartigen Erlaubnisscheines weitergegeben werden.“

14. § 45 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und, sofern es sich um Waren handelt, für die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der geltenden Fassung, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium.“

b) Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“.

15. § 46 wird wie folgt abgeändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Waren, die einem vorgeschenbaren Zollamt (§ 21 Abs. 3) zu stellen sind, werden mit Eintritt der Stellungspflicht zollhängig.“

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Zollhängigkeit erlischt

- a) durch die Ausfolgung der Ware durch das Zollamt bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr;
- b) durch Entrichtung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder durch Ersatzleistung für die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben;
- c) durch die Ausfolgung einer von der Stellungspflicht befreiten Ware durch die Post;
- d) durch den Austritt der Ware in das Zollausland;
- e) durch den Untergang oder durch die Vernichtung der Ware (§ 7 Abs. 4);
- f) durch die Preisgabe der Ware an den Bund (§ 176 Abs. 2);
- g) durch die Rechtskraft eines Verfallsaus- spruches zugunsten des Bundes.“

16. § 48 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ist das Grenzzollamt ein vorgeschenbaren Zollamt (§ 21 Abs. 3), so hat die Stellung bei diesem Zollamt zu erfolgen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) In Rohrleitungen beförderte Waren brauchen beim Grenzzollamt nicht gestellt zu werden. Eine Anweisung solcher Waren findet nicht statt. Wenn es zur Wahrung der Zollinteressen geboten erscheint, hat die Finanzlandesdirektion mit Bescheid anzuordnen, daß die Menge und Art der beförderten Waren beim Eingang und Ausgang festzustellen sind. Die Entnahme von Waren aus solchen Leitungen kann ohne Mitwirkung des Zollamtes erfolgen. Die Menge und Art der Waren sind jedoch bei der Entnahme festzustellen. Die Entnahmestellen unterliegen der besonderen Zollaufsicht (§ 26). Sind Zählwerke vorhanden, so müssen sie sich in oder an den Leitungen befinden und geeicht sein; sie sind vom Zollamt gegen Veränderungen zu sichern. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Beförderung von elektrischer Energie in elektrischen Leitungen, wenn für elektrische Energie im Zolltarif ein Zoll vorgesehen ist.“

17. Dem § 52 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Aus Rohrleitungen, unter der Voraussetzung des § 48 Abs. 3 letzter Satz auch aus elektrischen Leitungen entnommene zollhängige

548 der Beilagen

5

Waren sind am Tag der Entnahme in Aufschreibungen einzutragen, aus denen die Art und Menge der Waren und der Ort, wo sich die Waren befinden, ersichtlich sein müssen. Waren, die nicht für den freien Verkehr bestimmt sind, sind innerhalb von drei Tagen nach der Entnahme einem Zollverfahren zuzuführen. Entnommene Waren, die nicht zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt wurden, sind monatlich gesammelt zum freien Verkehr zu erklären; hiefür gilt § 52 a Abs. 4 entsprechend.“

18. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a. Sammelwarenerklärung“

(1) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag für die Einfuhr den Warenempfängern, für die Ausfuhr den Versendern von Waren, die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligen, wenn hiedurch die Zollaufsicht und gegebenenfalls die Einbringung des Zolles nicht gefährdet erscheint. Der Verfügberechtigte hat über die zur Abfertigung gestellten Waren, für die dem Warenempfänger die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, dem Zollamt geeignete Unterlagen zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen; die Unterlagen müssen das durchzuführende Zollverfahren angeben und soweit Aufschluß über Versender, Empfänger, Menge, Art und Beschaffenheit sowie Ursprung und Herkunft der Waren geben, daß das Zollamt auf dieser Grundlage die Abfertigung vornehmen kann. Für die Abfertigung allenfalls notwendige Bewilligungen oder Bescheinigungen sind vorzulegen; die Bestimmungen des § 52 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen ist der Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen über die Waren maßgebend.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann Personen oder Unternehmen, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet, zur Vereinfachung des Verfahrens von der Verpflichtung zur Stellung eingeführter oder zur Ausfuhr bestimmter Waren befreien und ihnen die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligen, wenn die Richtigkeit der Sammelwarenerklärung durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26) überprüft werden kann und gegebenenfalls die Einbringung des Zolles nicht gefährdet erscheint. In diesen Fällen hat der Begünstigte in dem Zeitpunkt, in dem die Waren zu stellen wären, das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen; bei Abgabe der Sammelwarenerklärung hat er nachzuweisen, daß allenfalls notwendige Bewilligungen oder Bescheinigungen bereits im Zeitpunkt der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der Waren

vorgelegen sind. Der Zollbemessung ist jener Zollsatz zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Waren zu stellen gewesen wären.

(3) Die Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 haben die Waren, für die die Begünstigung gewährt wird, und den Zeitraum, für den die Waren in einer Sammelwarenerklärung zusammengefaßt werden dürfen, zu enthalten; der Zeitraum darf einen Monat nicht übersteigen. Die Bewilligungen können auf Waren eines bestimmten Versenders, auf Abfertigungen bei bestimmten Zollämtern und auf eine bestimmte Geltungsdauer eingeschränkt werden, wenn dies zur Sicherung der Zollinteressen notwendig erscheint.

(4) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des in der Bewilligung festgesetzten Zeitraumes hat der Begünstigte die Sammelwarenerklärung über die in diesem Zeitraum eingeführten oder ausgeführten Waren abzugeben, darin den auf die Waren entfallenden Zoll zu berechnen und den berechneten Zoll zu entrichten. Der Sammelwarenerklärung sind alle für die Abfertigung sonst notwendigen Unterlagen, in den Fällen einer Bewilligung nach Abs. 1 jedoch nicht die dort genannten Bewilligungen oder Bescheinigungen, anzuschließen. Ein Zollbescheid und eine zollamtliche Bestätigung sind nur zu erteilen, wenn die Abgabe der Sammelwarenerklärung unterlassen wurde oder der Zoll unrichtig berechnet worden ist oder sich die Sammelwarenerklärung sonst als unrichtig erwiesen hat; ein festgesetzter Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Für die Zwecke des zollamtlichen Verfahrens gelten die in einer Sammelwarenerklärung zusammengefaßten Waren als eine Sendung.“

19. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens für einzelne Arten der Zollabfertigung die Abgabe zusätzlicher Ausfertigungen der Warenerklärung durch Verordnung vorschreiben, wenn hiedurch die Führung eigener zollamtlicher Aufschreibungen entbehrlich wird.“

20. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Äußere Form der schriftlichen Erklärungen im Zollverfahren“

Für die nach diesem Bundesgesetz abzugebenden Erklärungen sind Vordrucke nach Mustern zu verwenden, die vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen sind.“

21. § 56 Abs. 11 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Abfertigung von nicht für den Handel bestimmten Waren zum freien Verkehr im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr und im Postverkehr sowie — unbeschadet der Bestimmungen des § 63 — von nicht austrittsnachweispflichtigen und nicht ausfuhrzollpflichtigen Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr ist kein Abfertigungsbefund erforderlich.“

22. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. Entnahme von Mustern“

(1) Der Verfügungsberechtigte hat über Verlangen des Zollamtes von den zur Abfertigung gestellten Waren Muster zu entnehmen und dem Zollamt zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Feststellung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit der Waren oder der Bemessungsgrundlage des Zolles notwendig ist. Bei einer vom Zollamt veranlaßten Untersuchung verbrauchte oder zerstörte Muster bleiben zollfrei.

(2) Der Verfügungsberechtigte kann eine zur Feststellung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit vom Zollamt verlangte Musterentnahme ablehnen. In diesem Fall ist der Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu erheben.“

23. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Durchführung der zollamtlichen Abfertigung von nicht für den Handel bestimmten Waren zum freien Verkehr im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr und im Postverkehr, sowie von nicht austrittsnachweispflichtigen und nicht ausfuhrzollpflichtigen Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr ist eine zollamtliche Bestätigung nach Abs. 1 nur zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte dies verlangt oder es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Vorschreibung erforderlich ist. Kommt es bei solchen Abfertigungen zu einer Zollvorschreibung, so ist dem Verfügungsberechtigten über die Entrichtung des Zolles lediglich eine Zahlungsbestätigung zu erteilen.“

24. § 61 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen.“

25. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a. Pauschierung“

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abfertigung von eingangsabgabenpflichtigen Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen oder im Hand- oder Reisegepäck von Reisenden eingeführt werden und die nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung von Eingangsab-

gaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, pauschalierte Abgabensätze durch Verordnung festsetzen, wenn dies zur wirksameren Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erforderlich ist. Hierbei ist der Festsetzung der Abgabensätze die Höhe der zu erwartenden durchschnittlichen Abgabenbelastung zugrunde zu legen; die pauschalierten Abgabensätze dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen.

(2) Pauschalierte Abgabensätze in Form von Hundertsätzen vom Wert der eingeführten Waren sind auch auf Waren anwendbar, für die nach den zolltarifarischen Bestimmungen Gewichtszölle, Mengenzölle oder Mischzölle vorgesehen sind. Die Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, finden entsprechend Anwendung.

(3) Als Kleinsendungen gelten im Reiseverkehr Sendungen im Wert bis zu 2600 S, im übrigen im Wert bis zu 500 S.

(4) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn der Verfügungsberechtigte bei der Abfertigung die Verzollung nach den zolltarifarischen Bestimmungen beantragt.

(5) Werden pauschalierte Abgabensätze angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig.“

26. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen. Der Austritt der Waren ist vom Grenzzollamt zu überwachen.“

27. § 68 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 1 und 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und, sofern es sich um Waren handelt, für die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der geltenden Fassung, für die Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch mit diesem Bundesministerium“.

b) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“.

c) Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Wenn über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsbewilligung noch nicht entschieden wurde oder die Ausübungsbewilligung nicht vorgelegt werden kann, die sonstigen Voraussetzungen für den betreffenden Vormerkverkehr aber gegeben erscheinen, hat das Zollamt

548 der Beilagen

7

auf Antrag die Waren unvorgreiflich der Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung der Ausübungsbewilligung zum betreffenden Vormerkverkehr abzufertigen. Vor Beibringung der Ausübungsbewilligung gemäß § 66 Abs. 1 oder 2 gewährte Begünstigungen fallen rückwirkend weg, wenn die Ausübungsbewilligung nicht innerhalb eines Jahres gerechnet vom Tag der Abfertigung dem Zollamt vorgelegt wird oder wenn die Einbeziehung in die erteilte Ausübungsbewilligung wegen deren Inhalts nicht möglich ist.

(7) Eine bereits zum freien Verkehr oder in der Ausfuhr abgefertigte Ware kann auf Antrag in den Vormerkverkehr einbezogen werden, wenn die Nämlichkeit der Ware vom Zollamt noch festgestellt werden kann und nachgewiesen wird, daß die Ware nicht entgegen dem jeweiligen Vormerkzweck verwendet wurde. In einem solchen Fall treten die Wirkungen des Vormerkverkehrs rückwirkend mit dem Tag der Verzollung oder Ausgangsabfertigung ein.“

d) Folgender Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für bestimmte Waren oder Vormerkverkehre die Verpflichtung zur Beibringung von Ausübungsbewilligungen aufheben, wenn hiervon keine Schädigung der österreichischen Wirtschaft eintreten kann. In dieser Verordnung sind die Höchstdauer der Rückbringungsfrist und die Art und Höhe der Sicherstellung vorzuschreiben, soweit dies zur Sicherung der Zollinteressen oder der Interessen der österreichischen Wirtschaft notwendig ist. Die in § 91 vorgesehenen Entscheidungen sind in diesen Fällen vom Zollamt mit Bescheid zu treffen.“

28. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung der Rückbringungsfrist ist ohne Erlassung eines Bescheides auf dem Vormerkchein zu beurkunden.“

29. § 77 hat zu lauten:

„§ 77. Stundung im Vormerkverkehr

(1) Wird die bedingte Zollschuld unbedingt, so gilt der Zoll als von der Vormerkabfertigung an gestundet. Er ist, soweit er nicht durch Barerlag sichergestellt wurde, zu verzinsen.

(2) Die Höhe der Stundungszinsen bestimmt sich nach § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Zinsenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Abfertigung zum

Vormerkverkehr folgenden Monats. Sie endet mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Zollschuld unbedingt wird; kann dieser Monat nicht ermittelt werden, so endet sie mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem das Unbedingtwerden der bedingten Zollschuld entdeckt wurde.

(3) Für den bei der Entnahme von Waren aus einem Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung unbedingt gewordenen Zoll sind abweichend von Abs. 2 Stundungszinsen in der Höhe von 1% v. H. des gestundeten Betrages zu entrichten.“

30. § 80 hat zu lauten:

„§ 80. Zollabrechnung für im Eingang vorgemerkt Waren

(1) Ist die bedingte Zollschuld unbedingt geworden, so hat das Zollamt dies mit Bescheid festzustellen (Zollabrechnung). Durch die Zollabrechnung ist auch festzustellen, in welcher Höhe die bedingte Zollschuld unbedingt geworden ist. Bei der Abfertigung zum Vormerkverkehr unterlaufene Unrichtigkeiten sind hiebei zu berichtigen.

(2) Der Vormerknehmer kann die Zollabrechnung jederzeit, spätestens aber bei Ablauf der Rückbringungsfrist, durch Abgabe einer Warenerklärung über die im Zollgebiet verbliebenen Waren beantragen; in dieser Warenerklärung sind die Waren nach den einzelnen Vormerk scheinen getrennt anzuführen.

(3) Die Zollabrechnung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn bis zum Ablauf der Rückbringungsfrist kein Antrag nach Abs. 2 gestellt oder vom Zollamt festgestellt wird, daß die Zollschuld unbedingt geworden ist.

(4) Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zollschuldner unter Festsetzung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben; geleistete Barsicherstellungen sind auf diese Schuld in Anrechnung zu bringen. Die Zollschuld ist nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu bemessen, wenn die Ware kraft Gesetzes als vorgemerkt gilt oder anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr die innere Beschau und die Festsetzung eines Zollbetrages auf Antrag des Vormerknehmers unterblieben ist und der Vormerknehmer die im Zollgebiet verbliebenen Waren nicht neuerlich dem Zollamt gestellt hat. Eine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht erst, wenn der vorgeschriebene Zoll nicht innerhalb der im Abrechnungsbescheid festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird.“

31. Im § 88 Abs. 3 werden die Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ aufgehoben.

32. § 89 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 2 tritt folgender Satz an die Stelle des dritten bis letzten Satzes:

„Die Abmeldung der aus dem Veredlungsverkehr in den freien Verkehr des Zollgebietes entnommenen Waren hat für die in der Ausübungsbewilligung festgesetzten Zeiträume zu erfolgen; für die Abmeldung, Selbstberechnung und Bestandaufnahme gelten im übrigen die Bestimmungen des § 97 entsprechend.“

b) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“.

33. Im § 90 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und, sofern es sich um Waren handelt, für die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium“.

34. § 92 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus aktiven Veredlungsverkehren stammende Waren, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag ihrer Verbringung in das Zollausland wieder in das Zollgebiet zurücklangen, sind je nach Antrag des seinerzeitigen Vormerknehmers wieder zum aktiven Veredlungsverkehr oder aber zum freien Verkehr abzufertigen. In diesen Fällen sind die Beschaffenheit, die Menge und der Wert der unveredelten Ware maßgebend, wenn der Verfügungsberechtigte dies beantragt. Die nach § 42 für die Gewährung der Zollfreiheit maßgeblichen Voraussetzungen gelten entsprechend.“

35. § 96 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „und, sofern es sich um Waren handelt, für die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung oder Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium“.

b) Im Abs. 4 werden die Worte „und den anderen in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ aufgehoben.

c) Die Abs. 5 bis 9 werden aufgehoben.

36. § 97 hat zu lauten:

„§ 97. Abmeldung und Bestandaufnahme bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung

(1) Zum Zwecke der Zollabrechnung hat der Begünstigte innerhalb der in der Ausübungsbewilligung festgesetzten Frist beim Zollamt monatlich die aus dem offenen Lager in den freien Verkehr des Zollgebietes entnommenen Waren mit schriftlicher Warenerklärung abzumelden. Eine Abmeldung ist auch bei Beginn einer Bestandaufnahme und bei Erlöschen der Ausübungsbewilligung für die seit der Errichtung des Lagers oder seit der letzten Abmeldung entnommenen Waren abzugeben. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die entnommenen Waren zollfrei bleiben. Wenn wegen der Art und Beschaffenheit der Waren die Festhaltung der Nämlichkeit nur nach Gewicht, Maß oder Stückzahl möglich oder zweckmäßig ist, kann zur Vereinfachung des Verfahrens in der Ausübungsbewilligung angeordnet werden, daß jeweils die am frühesten in das offene Lager aufgenommenen Waren gleicher Art und Beschaffenheit als entnommen gelten.

(2) Der Begünstigte ist berechtigt, in den freien Verkehr des Zollgebietes abgesetzte Waren auch gesondert im Zeitpunkt der Entnahme abzumelden.

(3) In der Abmeldung hat der Begünstigte auch den Zoll zuzüglich der Stundungszinsen für die in den freien Verkehr des Zollgebietes abgesetzten Waren zu berechnen und den errechneten Betrag spätestens am Tag der Abmeldung zu entrichten. Unterlässt der Begünstigte die Abmeldung, erweist sich die Abmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so ist ein Zollbescheid zu erlassen. Der festgesetzte Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Der Begünstigte hat die für die Durchführung von Bestandaufnahmen erforderlichen Vorbereiungen zu treffen und die notwendigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr zu erbringen. Der bei der Bestandaufnahme ermittelte Bestand ist in der Vormerkrechnung anzuschreiben.

(5) Bei einer Bestandaufnahme festgestellte Fehlmengen bleiben zollfrei, soweit sie den in der Ausübungsbewilligung entsprechend der Art und Eigenschaft der Ware festgesetzten Hundertsatz nicht überschreiten. Andere Fehlmengen sind unter Anwendung des bei Beginn der Bestandaufnahme geltenden Zollsatzes zu verzollen.

(6) Bei Erlöschen der Ausübungsbewilligung hat das Zollamt unter Bedachtnahme auf den Umfang des Warenverkehrs und die Art der Waren eine Räumungsfrist festzusetzen.“

548 der Beilagen

9

37. Dem § 98 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Lagerbewilligung erlischt durch Verzicht des Lagerhalters, durch Ablauf der Gelungsdauer oder durch Widerruf durch die Zollbehörde.“

38. Im § 114 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „mit den in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“.

39. § 117 Abs. 11 wird aufgehoben.

40. § 119 Abs. 4 wird aufgehoben.

41. Dem § 120 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Zollamt kann in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen von der Forderung einer Sicherstellung ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles in der Person des Begleitscheinnehmers gesichert ist und das Begleitschein eingut über kurze Strecken befördert oder amtlich begleitet wird.“

42. Dem § 121 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Finanzlandesdirektion kann zur Vereinfachung des Verfahrens Personen, die nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Leistung einer Sicherstellung befreit sind, auf Antrag Verfahrenserleichterungen im Begleitscheinverfahren bewilligen, wenn hiedurch die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet werden. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Warenerklärung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren beim Empfangszollamt gewährleistet erscheint; sie kann weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Anweisungen zwischen bestimmten Zollämtern beschränkt werden. Die beförderten Waren gelten als im Begleitscheinverfahren angewiesen.“

43. Im § 136 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „mit den in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“.

44. Nach § 143 wird folgender § 143 a eingefügt:

„§ 143 a. Vereinfachungsmaßnahmen“

Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Erleichterung des Zollverfahrens durch Verordnung die Eisenbahnunternehmen von der Verpflichtung, eingeführte oder zur Ausfuhr be-

stimmte Waren dem Grenzzollamt zu stellen, ganz oder teilweise befreien, wenn hiedurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet wird. Soweit die Waren dem Grenzzollamt nicht zu stellen sind, ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, die Waren einem anderen Zollamt zu stellen; für die Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 168 bis 170 sinngemäß; bei Nichtstellung zollhängiger Waren hat das Eisenbahnunternehmen für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Hinsichtlich des Verkehrs mit diesen Waren unterliegt das Eisenbahnunternehmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26).“

45. § 149 wird wie folgt abgeändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Bestimmungen des § 121 Abs. 7 gelten sinngemäß.“

b) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „mit den in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ die Worte „mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“.

46. § 153 Abs. 2 lit. e erster Satz hat zu lauten:

„e) Warenproben im Sinn der Postvorschriften, soweit es sich nicht um Monopolgegenstände, Arznei- oder kosmetische Mittel, um giftige oder punzierungspflichtige Sendungen handelt.“

47. § 169 wird wie folgt abgeändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sendungen mit Waren, die für den Ausgangsvormerkverkehr bestimmt sind, hat der Versender vor der Übergabe an die Post dem Zollamt zur Abfertigung zu stellen. Andere Sendungen mit nicht austrittsnachweispflichtigen Waren, die ohne Vorabfertigungsbefund der Post übergeben werden, sind vom Verzollungsamt mit den für die Zollabfertigung bestimmten Begleitpapieren dem Zollamt zur Abfertigung zu stellen und darzulegen; die Sendungen bleiben im Gewahrsam der Post.“

b) In den Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Aufgabepostamt“ durch das Wort „Verzollungsamt“ ersetzt.

48. § 171 hat zu lauten:

„§ 171.“

(1) Die aus dem Zollausland in das Zollgebiet eingeflogenen Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Flugplatz landen, auf dem sich ein Zollamt befindet oder auf dem durch Bewilligung einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes (§ 49) für die Zollabfertigung Vorsorge getroffen ist (Zollflugplatz). Ebenso dürfen Luftfahrzeuge

in das Zollausland nur von einem Zollflugplatz abfliegen. Abweichend hiervon dürfen Luftfahrzeuge, die ausschließlich zur Hilfeleistung bei Elementarerignissen oder Unglücksfällen aus dem Zollausland in das Zollgebiet einfliegen, unmittelbar am Ort des Einsatzes oder auf der nächstgelegenen geeigneten Land- oder Wasserfläche landen und auch von diesem Ort wieder in das Zollausland abfliegen. Luftfahrzeuge, die zu diesen Zwecken aus dem Zollgebiet in das Zollausland ausfliegen, dürfen von einem anderen Ort als einem Zollflugplatz in das Zollausland abfliegen und auch bei ihrer Rückkehr wieder an einem solchen Ort landen.

(2) Aus einem aus dem Zollausland einfliegenden oder aus dem Zollgebiet ausfliegenden Luftfahrzeug dürfen während des Fluges über dem Zollgebiet nur von der Zollverwaltung zugelassene Gegenstände abgeworfen werden; durch Notfälle verursachte Abwürfe im Zollgebiet hat der verantwortliche Pilot beim Einflug dem Zollamt unmittelbar nach der Landung, beim Ausflug dem Zollamt des Abflugplatzes chestens durch geeignete Nachrichtenmittel zu melden.

(3) Wenn ein aus dem Zollausland einfliegendes Luftfahrzeug vor Erreichung eines Zollflugplatzes oder ein aus dem Zollgebiet ausfliegendes Luftfahrzeug vor Überfliegen der Zollgrenze aus unvorhergesehenen Gründen zur Landung gezwungen ist, hat der verantwortliche Pilot darüber sowie über allenfalls notwendig gewordene Änderungen der Ladung dem nächstgelegenen Zollamt oder der nächstgelegenen Zollwachabteilung, Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder dem nächstgelegenen Gemeindeamt Anzeige zu erstatten. Über mitgeführte Postsendungen ist auch das nächstgelegene Postamt zu verständigen. Die erfolgte Anzeige ist von diesen Stellen dem verantwortlichen Piloten zu bescheinigen. Zur Wahrung der Zollinteressen sind die Zollorgane sowie die Bediensteten der Polizei und Gendarmerie befugt, in die an Bord befindlichen Papiere, die über die mitgeführten Waren Auskunft geben, Einsicht zu nehmen, das Luftfahrzeug zu untersuchen und unter Aufsicht zu nehmen.

(4) Der Flugplatzhalter hat die vom Zollamt zur Sicherung der zollamtlichen Abfertigung der Luftfahrzeuge und der von diesen beförderten Personen und Waren angeordneten Absperr- und Sicherungsmaßnahmen in den Abfertigungs- und Lagerräumen sowie auf den Bewegungsflächen und Verbindungswegen durchzuführen; die Zufahrten und Abgänge stehen unter zollamtlicher Aufsicht.

(5) Für Luftfahrzeuge ausländischer Fluglinienunternehmen gelten die Bestimmungen des § 95 über das vereinfachte Vormerkverfahren sinngemäß.

(6) Nach Landung eines aus dem Zollausland einfliegenden Luftfahrzeuges auf dem Zollflugplatz hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Fracht und das unbegleitete Gepäck, die zur Entladung auf diesem Flugplatz bestimmt sind, unverändert dem Zollamt unter Vorlage der Begleitpapiere zu stellen und bei Nichtstellung nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten. Die Poststücke hat er unverzüglich und unverändert der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Wenn es zur Vereinfachung der Zollaufsicht oder zur Beschleunigung des Zollverfahrens zweckdienlich ist, kann das Zollamt die Vorlage einer Zusammenstellung über die im Luftfahrzeug verladenen Waren und über die dazugehörigen Begleitpapiere verlangen, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.

(7) Das Zollamt hat für Luftfahrzeuge, die während ihres Aufenthaltes auf dem Zollflugplatz nicht unter ständige zollamtliche Überwachung gestellt werden können, Vorratslisten mit den in § 145 Abs. 4 angeführten Angaben zu verlangen, wenn dies zur Sicherung der Einbringung des Zolles erforderlich ist.

(8) Die Bestimmungen des § 146 gelten sinngemäß.

(9) Für jedes aus dem Zollgebiet ausfliegende Luftfahrzeug sind vom Verfügungsberechtigten dem Zollamt für die zur Ausfuhr bestimmten Waren vor ihrer Verladung die für die zollamtliche Ausfuhrabfertigung erforderlichen Unterlagen zu übergeben; die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. 6 gelten sinngemäß.

(10) Im Luftverkehr kann zur Vereinfachung des Verfahrens von der Zollabfertigung von nach § 34 oder § 35 lit. a oder b zollfreien Waren Abstand genommen werden, wenn bei der Landung des Luftfahrzeugs durch die Anwesenheit eines anderen Hoheitsorganes des Bundes gewährleistet erscheint, daß keine anderen Waren mitgeführt werden. Das gleiche gilt entsprechend für den Abflug von Luftfahrzeugen in das Zollausland.“

49. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

b) Abs. 3 lit. c und d hat zu lauten:

„c) für den, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Warenerklärung oder in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes, in den Fällen des § 52 Abs. 3 zweiter Satz aber in der Versendererklärung oder in sonstigen Begleitpapieren, bewirkt, daß eine zollpflichtige Ware zollfrei oder unter Festsetzung eines geringeren Zollbetrages vom Zollamt ausgefolgt wird, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages;

548 der Beilagen

11

d) für den, der eine ihm nach den §§ 14 Abs. 1, 30 bis 40 und 44 auferlegte Verpflichtung zur Verwendung der zollbegünstigten Waren zu einem bestimmten Zweck oder eine durch zollrechtliche Vorschriften auferlegte Bedingung nicht erfüllt oder Erlaubnisscheinwaren bezieht, ohne im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheines zu sein, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 lit. c für den Verfügungsberechtigten entstandene Zollschuld entsteht im selben Zeitpunkt auch für den Warenempfänger, falls dieser in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung im zollamtlichen Abfertigungsbefund genannt ist. Der Verfügungsberechtigte kann sich in diesen Fällen von der für ihn entstandenen Zollschuld durch den Nachweis befreien, daß der Warenempfänger die Ware übernommen hat.

(5) Für den Inhaber einer Bewilligung nach § 52 a entsteht die Zollschuld hinsichtlich der im vorangegangenen Zeitraum eingeführten Waren mit Beginn des Tages, an dem die Sammelwarenerklärung für diesen Zeitraum abzugeben ist.“

50. § 177 hat zu lauten:

„§ 177. Bedingte Zollschuld

(1) Wenn Waren zum Vormerkverkehr abgefertigt werden oder als vorgemerkt gelten, entsteht für den Vormerknehmer die Zollschuld bedingt in der Höhe des auf die Vormerkware entfallenden Zolles; dies gilt auch dann, wenn hierbei die Festsetzung eines Zollbetrages unterbleibt. Werden Waren nachträglich in den Vormerkverkehr einbezogen, so gilt die anlässlich der vorhergegangenen Verzollung entstandene Zollschuld rückwirkend als bedingt entstanden; auf den bereits entrichteten Zoll findet § 60 Anwendung.

(2) Werden im Eingang vorgemerkte Waren ordnungsgemäß in einen Vormerkverkehr einer anderen Person überführt, so geht die bedingte Zollschuld auf den nachfolgenden Vormerknehmer im Zeitpunkt der Aufnahme der Waren in dessen Vormerkverkehr über.

(3) Die bedingte Zollschuld wird unbedingt

- a) im Zeitpunkt des Ablaufes der Rückbringungsfrist;
- b) im Zeitpunkt der Erklärung von im Eingang vorgemerkt Waren zum Verbleib im Zollgebiet;
- c) im Zeitpunkt der Entnahme von auf Vormerkrechnung abgefertigten Waren zur Verbringung in den freien Verkehr;

d) im Zeitpunkt der Verwendung vorgemerkt Waren entgegen den für den betreffenden Vormerkverkehr geltenden Bestimmungen;

e) im Zeitpunkt der Ausfolgung der Waren, wenn die Waren infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben zum Vormerkverkehr zugelassen wurden.

(4) Verwendet eine andere Person als der Vormerknehmer die Ware entgegen den Bestimmungen für den betreffenden Vormerkverkehr, so haftet sie für die unbedingt gewordene Zollschuld.

(5) Die bedingte Zollschuld erlischt, wenn die vorgemerkte Ware innerhalb der Rückbringungsfrist zurückgebracht wird oder durch Zufall oder höhere Gewalt untergeht; desgleichen, wenn die Ware innerhalb der Rückbringungsfrist dem Zollamt gestellt und die Vernichtung beantragt wird; wird ein solcher Antrag gestellt, so gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

51. § 180 hat zu lauten:

„§ 180. Auf- und Abrundung, Nichterhebung wegen Geringfügigkeit

(1) Der festgesetzte Zollbetrag ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 5 S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen.“

52. § 181 hat zu lauten:

„§ 181. Abänderung und Behebung von Bescheiden

(1) Bescheide, die eine Zollschuld betreffen, können

- a) durch die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, hinsichtlich von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten berichtigt werden;
- b) in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der Oberbehörde ganz oder teilweise aufgehoben werden,
 - 1. wenn sich ihre Rechtswidrigkeit aus einer offenkundig unrichtigen Gesetzesanwendung ergibt, oder
 - 2. wenn sie beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof angefochten sind.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nicht mehr zulässig. Die Frist wird durch jede nach außen erkennbare, auf die Änderung oder Behebung des Bescheides gerichtete

548 der Beilagen

Amtshandlung unterbrochen. Desgleichen wird die Frist durch die Einbringung eines Antrages der Partei bei der für die Abänderung oder Behebung zuständigen Behörde unterbrochen.“

53. § 189 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der monatliche Personalkostenbeitrag beträgt das Einhundertsechzigfache der auf eine Stunde entfallenden Personalkosten.“

54. § 192 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen berührt ist, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen berührt ist, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich der §§ 10 Abs. 3 und 5, 45 Abs. 1 und 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 88 Abs. 3, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 und 4 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

sterium für Handel, Gewerbe und Industrie und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 2, 136 Abs. 3 und 149 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
- e) hinsichtlich der §§ 63 Abs. 3, 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
- f) hinsichtlich des § 98 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- g) im übrigen das Bundesministerium für Finanzen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können schon vor dessen Inkrafttreten erlassen, aber frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Erläuternde Bemerkungen

Seit dem Inkrafttreten des Zollgesetzes 1955 sind mehr als zehn Jahre vergangen, in denen der Warenverkehr über die Grenze eine enorme Steigerung erfahren hat. Zu dieser wirtschaftlichen Entwicklung traten noch das Inkrafttreten des EFTA-Übereinkommens und einer großen Zahl von anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen zollrechtlichen und handelspolitischen Inhalts.

Dieser Entwicklung konnte das Zollgesetz 1955 mit wenigen Änderungen Rechnung tragen, doch hat sich in der letzten Zeit die Notwendigkeit gezeigt, einige Bestimmungen des Zollgesetzes im Sinne einer weiteren Vereinfachung des Verfahrens zu ändern, um dadurch Personal einzusparen.

Der Zweck der vorliegenden Novelle ist daher in erster Linie die Senkung des Verwaltungsaufwandes und die Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse der Wirtschaft, vor allem der öffentlichen Verkehrsträger. Es kann daher nicht Aufgabe dieser Novelle sein, neue Zollbefreiungsfälle zu schaffen. Soweit die Zollbefreiungstatbestände der §§ 30 bis 40 einer Änderung unterzogen wurden, soll dies in erster Linie einer Klarstellung der Rechtslage oder einer Erleichterung der Überprüfung dienen und damit auch dem oben erwähnten Hauptzweck der Novelle förderlich sein.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1966, G 22/66-9, mußten alle jene Stellen des Zollgesetzes, in denen die Formulierung „die in ihren Wirkungsbereichen berührten Bundesministerien“ gebraucht wird, hinsichtlich der im Einzelfall tatsächlich berührten Bundesministerien konkretisiert werden. Entsprechende Änderungen wurden im Entwurf vorgesehen.

Die Novelle weist fünf Schwerpunkte auf, deren Behandlung an die Spitze der Erläuternden Bemerkungen gestellt werden soll:

1. Erfassung der Warenbeförderung in Rohrleitungen und elektrischen Leitungen

Der Bau der ersten Rohrleitung über die Zollgrenze hat es notwendig gemacht, dieser Art der

Warenbeförderung im Zollgesetz Rechnung zu tragen.

Die besondere Art dieser Beförderungswege, vor allem die Unmöglichkeit, vom Beförderungsweg abzuweichen, lassen es vertretbar erscheinen, Vereinfachungen gegenüber dem sonstigen Zollverfahren durch Ergänzung der §§ 11, 48 und 52 zu normieren.

Die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs. 2 ist nur notwendig, um die Einfuhr und Ausfuhr in solchen Leitungen überhaupt zulässig zu machen.

Hinsichtlich der Frage der Stellungspflicht wurde bei Schaffung des Entwurfes des neuen § 48 Abs. 3 von der Überlegung ausgegangen, daß eine Stellung im üblichen Sinn, also die Vorführung der Ware beim Zollamt in einer Form, die es dem Zollamt gestattet, von der Ware Kenntnis zu nehmen, bei der Warenbeförderung in Rohrleitungen nicht möglich sein kann. Daher wurde eine Ausnahme von der Stellungspflicht und folglich auch kein Anweisungsverfahren vorgesehen. Aus der Überlegung heraus, daß sich die Beförderung in Rohrleitungen in der Zukunft nicht auf Rohöl beschränken wird, soll aber die Möglichkeit einer Feststellung der Art und Menge der beförderten Waren vorgesehen werden, um Umgehungen der Abgabevorschriften auszuschließen; die Zuständigkeit zur Anordnung solcher Feststellungen soll bei den Finanzlandesdirektionen liegen, da diese gemäß § 15 Abs. 2 über die Bewilligung zum Bau der grenzüberschreitenden Leitung abzusprechen haben.

Selbst auf die Stellung anlässlich der Entnahme von Waren aus Rohrleitungen soll im Interesse der Personalsparnis verzichtet werden. In diesem Fall ist aber die Feststellung der Art und Menge der Ware zwingend vorgeschrieben, weil sich daran abgabenrechtlich bedeutsame Umstände schließen. Zur Sicherung der Zollinteressen sollen die Entnahmestellen der besonderen Zollaufsicht im Sinn des § 26 unterliegen; dadurch ist insbesondere die Möglichkeit der fallweisen Nachschau, der Anordnung besonderer Aufschreibungen und des Ausschlusses vorbestrafter Personen von der Verwendung bei diesen Entnahmen gegeben. Die Mengenerfassung kann auf

verschiedene Art erfolgen; am ehesten kommt die Erfassung über geeichte Behälter in Betracht. Bei Leitungen mit geringen Dimensionen werden Zählwerke eingerichtet werden können; diese müssen sich in oder an den Leitungen befinden.

Die Abgabenerhebung für aus den Leitungen zum freien Verkehr entnommene Waren soll durch Sammelwarenerklärung (siehe nachstehenden Punkt 2) erfolgen.

Für die Warenbeförderung in elektrischen Leitungen wurde für den Fall, daß elektrische Energie in Zukunft zollpflichtig werden sollte, Vorsorge getroffen.

2. Sammelwarenerklärungen

Es hat sich vielfach als zeitraubend erwiesen, für jede einzelne Sendung eine Warenerklärung zu verlangen und allenfalls die Eingangsabgaben festzusetzen. Der vorgesehene neue § 52 a soll die Möglichkeit von Vereinfachungen auf diesem Gebiet geben.

Nach dem System des § 52 a Abs. 1 würde unter Beibehaltung der Stellung und Abfertigung der einzelnen Sendungen, auf die wegen der Feststellung der Bemessungsgrundlagen in den meisten Fällen nicht verzichtet werden kann, die Abgabe der Warenerklärung und die Festsetzung der Eingangsabgaben zusammengefaßt werden. Nach diesem System könnte somit die Abfertigung anhand der „Unterlagen“ (zum Beispiel Rechnungen, Lieferscheine u. dgl.) erfolgen; die Unterlagen würden beim Zollamt gesammelt, um sie zur Prüfung der Sammelwarenerklärungen zu verwenden. Die Sammelwarenerklärung muß dem inländischen Warenempfänger bewilligt worden sein, weil er letztlich die Abgaben zu tragen hat; dies hindert aber nicht, daß ein Spezialist oder Frachtführer für den Warenempfänger und mit dessen Vollmacht auch Abfertigungen nach § 52 a Abs. 1 beantragen kann.

Der neue § 52 a sieht aber in seinem Abs. 2 eine noch weitergehende Erleichterung vor, da hier auch von der Stellung der Waren abgesehen wird. Wirksam würde eine solche Befreiung von der Stellungspflicht je nach dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung entweder bereits an der Grenze oder aber erst nach durchgeföhrtem Anweisungsverfahren, wobei hier die Befreiung von der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren eintreten würde. Diese Begünstigung mußte im öffentlichen Interesse an strenge Voraussetzungen gebunden werden, nämlich an die der ordnungsgemäßen Buchführung und an die Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften. Außerdem ist die Gewährung der Begünstigung in das Ermessens des Bundesministeriums für Finanzen gestellt, von dem nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolles gewährleistet sind, also die Bemessungsgrundlagen und Warenarten auf andere

Weise (zum Beispiel durch Einschau im Betrieb) festgestellt werden können und die Liquidität des Unternehmens gegeben ist.

Als weitere Vereinfachung ist die Einführung einer Selbstbemessung der Abgaben vorgesehen. Dadurch soll im übrigen auch ein allzu langes Hinausschieben der Zahlung vermieden werden. Für den Importeur bedeutet die Selbstbemessung keine ungebührliche Mehrbelastung, weil er aus Kalkulationsgründen ohnehin die Abgabenbelastung möglichst bald nach der Einfuhr ermitteln muß. Ein Zollbescheid würde also nur noch bei unrichtiger Sammelwarenerklärung erlassen werden. Die Erlassung dieses Bescheides ist innerhalb der Bemessungsverjährung, also bis zum Ablauf des auf die Einfuhr folgenden Jahres, zulässig; innerhalb dieses Zeitraumes kann auch die Partei die Änderung der Erklärung, insbesondere also die Berichtigung von Fehlern in der Selbstbemessung, verlangen, wenn das Zollamt keinen Bescheid erlassen hat. Gegen den Bescheid des Zollamtes sind alle Rechtsmittel gegeben.

3. Beschaurecht statt Beschaupflicht

Die bisherigen §§ 61 Abs. 5 und 62 Abs. 2 verpflichteten das Zollamt, alle zum freien Verkehr in der Einfuhr abzufertigenden Waren und alle Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr der Beschau zu unterziehen. Die starke Zunahme der Importe und Exporte hat diese Bestimmung, vor allem im Postverkehr, zu einer argen Behinderung der raschen Abfertigung werden lassen.

Daher soll durch die neuen §§ 61 Abs. 5 und 62 Abs. 2 an die Stelle der Pflicht des Zollamtes, die Waren zu beschauen, das Recht des Zollamtes, dies zu tun, treten.

Dies entspricht der Regelung in den meisten anderen europäischen und außereuropäischen Staaten, wo dieses System in der einen oder anderen Form bereits seit längerer oder kürzerer Zeit praktiziert wird. Von Erfolg war dieses System in jenen Staaten gekrönt, in denen sich die Abgabepflichtigen ihrer dadurch erhöhten moralischen Verantwortung, die Waren richtig und vollständig zu erklären, bewußt zeigten. Es ist dringend zu hoffen, daß auch die österreichischen Abgabepflichtigen durch ihr Verhalten der Zollverwaltung die Möglichkeit geben, diese im Interesse der Beschleunigung der Abfertigung und der Personalersparnis konzipierte Bestimmung in weitem Umfang auszunützen.

4. Offene Lager auf Vormerkrechnung

Die als Institution des Eingangsvormerkverkehrs geregelten offenen Lager auf Vormerkrechnung haben sich in immer stärkerem Maße als Zollstundungen herausgebildet; Wiederausfuhr kommen kaum vor.

548 der Beilagen

15

Die Novelle soll diesem Umstand Rechnung tragen und das Gesetz dem faktischen Zustand anpassen.

Zunächst soll der Großteil des bisherigen § 97 aus dem Gesetz entfernt werden, da er amtsinterne Regelungen enthält, die in Dienstanweisungen zweckmäßiger getroffen werden können. Viele der bisher im § 97 angeordneten Aufschreibungen sind nur bei bestimmten Waren notwendig.

Die Stelle des § 97 soll ein neuer Paragraph einnehmen, der die Abs. 5 bis 9 des bisherigen § 96 und die gesetzlich zu regelnden Bestimmungen des § 97 enthält. So wurde zunächst in den Abs. 1 und 2 des Entwurfes klar zum Ausdruck gebracht, daß die Zollbemessung für entnommene Waren nur im Zug einer Abmeldung erfolgen kann; eine Abfertigung zum freien Verkehr ist, da die Waren nicht mehr zollhängig sind, nicht möglich. Die bisher in § 96 Abs. 6 vorgesehene Meldung entnommener Waren wurde als überflüssig nicht mehr übernommen, weil aus der Buchhaltung der Tag der Entnahme feststellbar sein muß. Über die Form der Buchhaltung ist nichts ausgesagt; einer Anpassung der nach § 26 angeordneten Aufschreibungen an die kaufmännischen Bücher steht daher grundsätzlich nichts im Wege, wenn diese Bücher genügend übersichtlich sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde im neuen § 97 Abs. 1 auch die Möglichkeit einer Entnahmefiktion, die schwierige Nämlichkeitssicherungen, die bisher nur mühsam vorgenommen werden konnten, vermeiden läßt, vorgesehen; für Parteien und Behörden kann dadurch eine bedeutende Entlastung eintreten.

Im Veredlungsverkehr auf Vormerkrechnung, auf den diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden, wird jedoch von dieser Entnahmefiktion in der Regel nicht Gebrauch gemacht werden können, weil selbst der Rückschluß auf eine fiktive Einlagerung nach Veredlung der Waren zu großen Schwierigkeiten führen kann. Hier wird man weiterhin von der bloß mengenmäßigen Erfassung der einzelnen Warenarten Gebrauch machen und auch die Nämlichkeit nur so festhalten können.

Der neue Abs. 3 baut die bisherige Selbstberechnung der Abgaben zu einer Selbstbemessung im Rechtssinn aus. Für die Partei tritt dadurch nur insoweit eine Änderung ein, als sie bei Richtigkeit ihrer Berechnung keinen Abgabenbescheid erhält. Die Bestimmung wurde weitgehend der des Mineralölsteuergesetzes über die Freilager angepaßt. Auf die Ausführungen des letzten Absatzes des obenstehenden Punktes 2 wird Bezug genommen.

Die Bestimmung des bisherigen § 96 Abs. 7 über die zollfreien Fehlmengen wurde im Interesse von Wirtschaft und Verwaltung vereinfacht.

Der vorgesehene neue § 77 Abs. 3 soll den Stundungscharakter des offenen Lagers auf Vormerkrechnung stärker zum Ausdruck bringen und überdies das Verfahren erleichtern. Bei offenen Lagern auf Vormerkrechnung wäre eine Berechnung der Stundungszinsen nach den für den Vormerkverkehr sonst geltenden Bestimmungen (Berechnung der Stundungszinsen von der Vormerkabfertigung bis zur Abrechnung) undurchführbar, weil der Zeitpunkt der Vormerkabfertigung wegen der bloß mengenmäßigen Erfassung der Waren vielfach nicht mehr feststellbar ist. Es soll daher eine Durchschnittslösung gefunden werden. Der Entwurf des § 77 Abs. 3 geht von der Annahme einer durchschnittlichen Lagerdauer von drei Monaten und einem gestundeten Abgabenbetrag von höchstens 100.000 S aus, läßt aber die Zinsen nicht vom jeweils gestundeten Betrag (dazu gehören auch die Abgaben für die noch lagernden Waren), sondern nur vom Betrag der Abmeldung berechnen. Der Zinsensatz von 1,5 v. H. kam daher wie folgt zustande: Zinsensatz nach § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung ist 6% pro Jahr, daher 1,5% für drei Monate. Diese Zinsen werden anstelle der sonst im Vormerkverkehr anfallenden Stundungszinsen erhoben.

5. Vereinfachungen im Eisenbahn- und Flugverkehr

Bisher bietet § 117 Abs. 11 bloß die Möglichkeit, für den Eisenbahnverkehr in der Durchfuhr Vereinfachungsmaßnahmen zu treffen. Diese Möglichkeit reicht nicht aus, um das Zollverfahren und den Eisenbahnverkehr in Österreich mit den Verhältnissen in anderen europäischen Staaten Schritt halten zu lassen.

Daher soll der vorgesehene neue § 143 a dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit geben, durch Verordnung den österreichischen Eisenbahnunternehmen (Österreichische Bundesbahnen und Privatbahnen) Verfahrenserleichterungen ähnlich denen für den Postverkehr zu bewilligen. Es ist in Aussicht genommen, die Eisenbahn von der Stellungspflicht beim Grenzzollamt in der Einfuhr und Ausfuhr zu befreien und von einem förmlichen Ansageverfahren Abstand zu nehmen. Waren, für die das Zollamt an der Grenze besondere Bewilligungen überprüfen muß (zum Beispiel Suchtgifte, Waffen, Kriegsgerät), sollen in Zukunft zwar nicht gestellt, dem Zollamt aber zur Kontrolle angezeigt werden. Im übrigen hat das Zollamt trotz der Aufhebung der Stellungspflicht alle sich aus der Zollhängigkeit der Ware ergebenden Rechte. Anlässlich der Stellung eingeführter Waren sollen in Zukunft die von der Bahn vorgelegten Frachtbriefausfertigungen vom Zollamt validiert werden. Dies ermöglicht beim Verkehrseinnahmenamt

der Österreichischen Bundesbahnen eine lückenlose Überprüfung der Stellung eingeführter Waren.

Der Einsparungseffekt dieser Maßnahme kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden; die Aufenthaltszeit der Güterzüge an der Grenze wird jedenfalls weiter verkürzt werden können. Bei deutschen Zollämtern konnten mit Einführung eines ähnlichen Verfahrens 30 bis 40% der Beamten eingespart werden; in Österreich wird der Hundertsatz viel geringer sein, da der Gesamtstand an Beamten wesentlich niedriger ist.

Für den Luftverkehr soll durch die vorgesehene Neufassung des § 171 und durch die vorgesehene Ergänzung des § 121 eine ähnliche Vereinfachung erzielt werden. Für die Einfuhr und Ausfuhr soll die Stellungspflicht der Luftverkehrsunternehmen vom ersten beziehungsweise letzten im Zollgebiet angeflogenen Flughafen auf den Entlade- beziehungsweise Beladeflughafen verlegt werden, wodurch sich ein formelles Zollverfahren zwischen diesen Flughäfen erübrigt. Für Beförderungen zollhängiger Waren zwischen Flughäfen in Österreich wird § 121 Abs. 7 die Möglichkeit von Verfahrensvereinfachungen bieten. Nach dieser Bestimmung wird die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Austrian Airlines (ausländische Unternehmen) kommen für solche Beförderungen nicht in Betracht) bewilligen können, daß sie für diese Anweisungen von Waren keine Waren-erklärungen mehr abgeben brauchen, sondern das Frachtmanifest (in dreifacher Ausfertigung) als Grundlage des Zollverfahrens nehmen können. Dadurch wird für das Unternehmen eine wesentliche Entlastung eintreten und die Zollbehörde hat die gleiche Sicherheit wie bei Verwendung einer Waren-erklärung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Artikel I

Ziffer 1 (§ 4 Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung bezieht die Anpassung des Zollgesetzes an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in den anderen Staaten, in denen nicht unbedingt nur die im bisherigen § 4 Abs. 6 genannten Handelskammern, Zollämter und Gemeindeämter zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugt sind.

Ziffer 3 (§ 11 Abs. 2):

Siehe Punkt 1 der Allgemeinen Bemerkungen.

Ziffer 4 (§ 22):

Die Praxis hat gezeigt, daß die Beschränkung der Abfertigungsbefugnis der Zollämter zweiter Klasse auf Waren bis zu einem Wert von 3000 S nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht; durch die Erhöhung dieser Wertgrenze auf 5000 S könnte dem abgeholfen werden.

Durch die Konzentrierung der Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr bei bestimmten Zollämtern könnte vor allem im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwertes eine wesentliche Verbesserung erzielt und der grenzüberschreitende Warenverkehr dadurch abgabenmäßig wirksamer erfaßt werden. Auch würde vielfach das Zollverfahren durch eine solche Maßnahme vereinfacht werden können, da die Notwendigkeit vorläufiger Abgabefestsetzungen verringert werden könnte. Weiters seien verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen, so zum Beispiel das Zollabkommen über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR (BGBI. Nr. 90/1960), vor, daß bestimmte Zollämter zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Abkommen zugelassen werden sollen. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen erscheint daher im Interesse einer besseren Anpassung des Zollverfahrens an die Gegebenheiten erforderlich.

Zur grundsätzlichen Frage, ob der Verordnungsgeber zu einer Änderung des gesetzlich normierten Zuständigkeitsbereiches einer Behörde ermächtigt werden kann, ohne daß dadurch das im Artikel 83 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter, das der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auch auf den Bereich der Verwaltung für anwendbar erachtet hat, zu verletzen, sei auf das Erkenntnis vom 30. März 1962, Zl. B 364/61, verwiesen. In diesem Erkenntnis anerkennt der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit von gewissen Zuständigkeitsverschiebungen. Da die vorgesehene Fassung des § 22 Abs. 3 eine möglichst genaue Abgrenzung des Verordnungsrahmens enthält, erscheint dem Artikel 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Rechnung getragen und damit die verfassungsrechtliche Basis für die zu erlassenden Verordnungen gesichert.

Die im Abs. 4 vorgesehene Ermächtigung zur teilweisen Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit soll eine künftige Automatisierung der Abgabeberechnung ermöglichen. Der Einsatz elektronischer Rechnergeräte ist nur wirtschaftlich, wenn die Geräte ausgelastet werden können, was bei den einzelnen Zollämtern nicht der Fall sein kann, während beispielsweise eine zentrale Abgabeberechnung bei einem Amt den Einsatz solcher Geräte möglich machen würde. Für den Abgabepflichtigen ist die örtliche Zuständigkeit zur Vorschreibung und Einbringung von Abgaben von geringem Interesse. Durch § 22 Abs. 4 soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Berechnung sowie die Buchung und im Interesse der Verwaltungökonomie auch das damit zusammenhängende Teilgebiet der Erhebung, nämlich die Vorschreibung und Einhebung der Abgaben, auf die mit solchen Anlagen ausgestatteten Abgabenbehörden erster Instanz konzentrieren zu können. Für alle übrigen der Erhebung

548 der Beilagen

17

dienenden Maßnahmen, insbesondere für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und, soweit die Abgabenbehörden erster Instanz damit befaßt sind, des Rechtsmittelverfahrens, soll aber auch in diesem Fall die Zuständigkeit des durch § 69 Bundesabgabenordnung bezeichneten Zollamtes unberührt bleiben.

Ziffer 5 (§ 29):

Durch die Einschränkung des Abs. 1 lit. b in den Fällen des § 31 lit. a, d, e und f auf im Eigentum des Begünstigten stehende Waren und den neuen Abs. 2 soll erreicht werden, daß von einer begünstigten Person lediglich gemietete Waren (zum Beispiel eine Rechenanlage) nach Beendigung der Miete vom Vermieter nicht ohne Entrichtung der Eingangabgaben im Zollgebiet belassen werden können. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die durch § 31 begünstigten Personen von der sonst in derartigen Fällen gegebenen Notwendigkeit, die betreffenden Waren im Eingang vormerken zu lassen, faktisch enthoben sind und statt dessen die in Betracht kommende Zollfreiheit in Anspruch nehmen können.

Werden unter eine Zollfreiheit fallende Waren durch einen Händler eingeführt und ist der Begünstigte im Zollverfahren weder Verfügungsberechtigter noch Warenempfänger, dann ergibt sich der Fall, daß derjenige, dem die Begünstigung eingeräumt wird, an dem betreffenden Verfahren als Partei überhaupt nicht beteiligt ist. Durch den neuen Abs. 3 soll die Praxis, die Begünstigung schon dann bei der Abfertigung zum freien Verkehr zu gewähren, wenn nur nachgewiesen erscheint, daß die betreffenden Waren schon für eine begünstigte Person bestimmt sind, im Gesetz verankert werden. Um den Zweck zu erreichen, dem die Zollbegünstigung dient, ist es in diesen Fällen notwendig, dafür Vorsorge zu treffen, daß der eingeräumte Zollvorteil auch wirklich dem Begünstigten zugute kommt.

Ziffer 6 (§ 31 lit. d):

Nach dem geltenden Recht können nur Präparate und Präzisionsinstrumente der Zollfreiheit teilhaftig werden. Diese Umschreibung des Warenkreises hat sich im Hinblick auf den derzeitigen Stand und die fortgeschrittene Technik der wissenschaftlichen Forschung als zu eng erwiesen und überdies auch zu Auslegungsschwierigkeiten und Härten geführt. Dies soll durch die Ausdehnung der Begünstigung auf alle Waren beseitigt werden; die sonstigen Voraussetzungen (Verwendung zur rein wissenschaftlichen Forschung) würden unverändert bleiben.

Ziffer 7 (§ 34):

Die im geltenden § 34 Abs. 2 enthaltene Zollbefreiung für „Reiseandenken geringfügigen

Wertes“ hat mit der Steigerung des Reiseverkehrs in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bei ihrer Handhabung bereitet. Im Interesse des modernen Reiseverkehrs wurde diese Bestimmung immer großzügiger ausgelegt, sodaß nunmehr bereits praktisch alle im Reiseverkehr eingebrachten Waren als Reiseandenken anerkannt werden und der geringfügige Wert mit 650 S angenommen wird. Diese aus den dargelegten Gründen notwendige Auslegung geht aber über die Bedeutung des Wortes „Reiseandenken“ bereits hinaus, weshalb für den § 34 ein neuer Abs. 6 vorgesehen wurde, in dem die bisherige Praxis ihren gesetzlichen Niederschlag finden soll. Durch die Reihung dieses Absatzes nach dem Abs. 5 findet die neue Bestimmung auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung; auch ist nicht vorgesehen, daß diese Waren den Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden können. Durch diese beiden Maßnahmen soll ein Schutz der heimischen Wirtschaft vor ungerechtfertigt vielen zollfreien Einfuhren dieser Art geschaffen werden. Die Wertgrenze wurde mit 650 S, das ist das Äquivalent von 25 US-\$, angesetzt, da dies auch den Regelungen der Nachbarstaaten (Schweiz und Bundesrepublik Deutschland) am nächsten kommt.

Der § 34 Abs. 2 muß entsprechend geändert werden, da die darin bisher enthaltene Bestimmung über die Zollfreiheit von Reiseandenken durch den neuen Abs. 6 überholt ist. Bei dieser Gelegenheit erscheinen auch einige redaktionelle Änderungen, die die Unterschiede gegenüber § 34 Abs. 1 (dort vorübergehende, hier endgültige Zollfreiheit) klarstellen, zweckmäßig.

Ziffer 8 (§ 35 lit. a):

Der vorgeschlagene Zusatz zu § 35 lit. a soll der Klärung einer bisher im Auslegungsweg nur schwer zu lösenden Rechtsfrage dienen. Nach § 35 lit. a bleiben inländische Beförderungsmittel (Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge u. dgl.), die von vorübergehenden Fahrten oder nach zeitweiliger Verwendung aus dem Zollausland wiedereingeführt werden, zollfrei. Nach allgemeiner Ansicht können an einem solchen Beförderungsmittel im Zollausland notwendig gewordene Reparaturen vorgenommen werden; nur die zur Ausbesserung in das Ausland gebrachten Beförderungsmittel würden die Zollfreiheit nicht genießen, weil sie weder von vorübergehenden Fahrten noch nach zeitweiliger Verwendung, sondern nach Ausbesserung wiedereingeführt werden. Für die Verbringung solcher und anderer Waren in das Ausland zur Ausbesserung sieht § 88 den Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung vor.

Ungeregelt war bisher die Zollbehandlung der bei einer Reparatur verwendeten Ersatzteile; die Zollfreiheit als Reisegut konnte nicht angewendet werden, weil Kraftfahrzeuge nach § 34 Abs. 4

von der Zollfreiheit als Reisegut ausgenommen und die Ersatzteile ja im Kraftfahrzeug aufgegangen sind. Sie als Bestandteil des Beförderungsmittels nach § 35 lit. a zollfrei zu belassen, wird dadurch ausgeschlossen, daß sie nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebietes stammen. Die gerechteste und den wirtschaftlichen und abgabenrechtlichen Interessen am besten Rechnung tragende Lösung erscheint daher die sinngemäße Anwendung der auch im Ausgangsvormerkverkehr geltenden Regelung des § 90 Abs. 3. Demnach bleiben unwesentliche Zutaten zollfrei, wesentliche Zutaten sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.

Ziffer 9 (§ 36):

Die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes läßt es angezeigt erscheinen, den § 36 neu zu fassen. So hat der Gerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 24. Jänner 1963, Zl. 1060/61, und vom 25. Feber 1963, Zl. 1373/61, ausgeführt, daß zwischen dem geltenden Abs. 4 und den Abs. 1 und 2 des § 36 kein systematischer Zusammenhang besteht. Dies hätte zu der Annahme führen können, daß betriebliches Übersiedlungsgut nicht einmal gebraucht sein muß, was dem Sinn der Zollbefreiung für Übersiedlungsgut glatt widersprochen hätte.

Im neuen § 36 sollen daher in Abs. 1 die begünstigten Waren und die Begünstigten zusammengefaßt werden, und zwar werden in lit. a das Übersiedlungsgut der physischen Personen, in lit. b das betriebliche Übersiedlungsgut, in lit. c das Übersiedlungsgut inländischer Unternehmungen und in lit. d die Haushaltsvorräte behandelt. Im neuen Abs. 2 ist betreffend begünstigter Waren die Voraussetzung niedergelegt, daß diese bereits von dem Begünstigten benutzt worden sein müssen. Schließlich soll durch Abs. 3 die Abgabenfreiheit für Monopolgegenstände und Wein wegen der besonderen Abgabenbelastung dieser Waren ausgeschlossen werden.

Für das Übersiedlungsgut ausländischer Betriebe wurde im vorgesehenen Abs. 1 lit. b eine Formulierung gewählt, welche dieses Gut in allen nicht durch sachliche Umstände erzwungenen Punkten gleich dem Übersiedlungsgut natürlicher Personen behandeln läßt: Hier sei vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt darauf hingewiesen, daß es zwar — gerade vom beschäftigungspolitischen Gesichtspunkt — vorteilhaft sein kann, wenn ein ausländisches Unternehmen einen Betrieb in Österreich gründet, daß es aber nicht ohne weiteres zu fördern ist, daß diese Betriebe mit alten Maschinen ausgestattet werden. Daher wurde für die Gewährung der Zollfreiheit für betriebliches Übersiedlungsgut im § 41 Abs. 5 auch das Gegenrecht durch den ausländischen Staat vorgesehen, um auf diese Weise ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht zu schaffen.

Bei Verlegung der Niederlassung eines ausländischen Unternehmens soll nicht mehr die Übersiedlung eines ausländischen Betriebsleiters verlangt werden.

Die Erweiterung der Begünstigung auch auf Haushaltsvorräte soll bisher aufgetretene Härten vermeiden.

Der Ausschluß von Monopolgegenständen und Wein wurde einerseits wegen der besonderen Abgabenbelastung dieser Waren und andererseits deshalb vorgesehen, weil diese Waren auch im Reiseverkehr einer besonderen Regelung unterliegen.

Um ausländische Staatsangehörige, die nach Österreich übersiedeln, dazu zu verhüten, ihren Verpflichtungen nach dem Fremdenpolizeigesetz nachzukommen, soll die Zollfreiheit bei solchen Personen an die Berechtigung zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet, also an den Besitz eines für mindestens ein Jahr geltenden Sichtvermerkes, gebunden werden. Bis her versuchten viele Ausländer, die fremdenpolizeilichen Vorschriften zu umgehen.

Ziffer 10 (§ 41 Abs. 5):

Die Forderung der Übung des Gegenrechts bei Gewährung einer Zollbefreiung soll auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen ein öffentliches Interesse an der Übung des Gegenrechts besteht und es außerdem möglich ist, die Gegenrechtslage ohne übermäßige Schwierigkeiten festzustellen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Zollfreiheit für Muster und Betriebsmittel, die ohnehin weitgehend durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt ist, von der Forderung des Gegenrechts auszunehmen. Auf die Forderung des Gegenrechts bei der Einfuhr von betrieblichem Übersiedlungsgut wurde bereits in den Bemerkungen zu § 36 eingegangen.

Ziffer 11 und 12 (§§ 42 und 43):

Die geltenden Bestimmungen über inländische und ausländische Rückwaren haben sich wirtschaftlich in den letzten Jahren immer stärker als zu restriktiv erwiesen. Die einjährige Frist für die Wiedereinfuhr bzw. Wiederausfuhr der Waren kann im interkontinentalen Verkehr in der Regel nicht eingehalten werden. Das Erfordernis, daß der Einfuhr oder Ausfuhr ein Rechtsgeschäft, und zwar nur ein Veräußerungs- oder ein Kommissionsgeschäft, zugrunde liegen muß, schließt Lieferungen zwischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens von der Rückwarenbegünstigung völlig aus.

Auch administrativ hat die Anwendung der § 42 und 43 vielfach zu Schwierigkeiten geführt, weil die Zollämter vor die Entscheidung über handels- oder zivilrechtliche Fragen gestellt waren.

548 der Beilagen

19

Es erschien daher gerechtfertigt, die §§ 42 und 43 völlig neu zu fassen und sie dabei den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

Bei einer Neufassung muß man im Auge haben, was durch eine Rückwarenbegünstigung erreicht werden soll. Das Ziel sollte im grundsätzlichen sein, daß inländische Waren, die im Ausland nicht abgesetzt werden können und daher vom seinerzeitigen Versender zurückgenommen werden, ohne Abgabenbelastung wieder an den Versender zurücklangen können, bzw. daß ausländische Waren, die in der Einfuhr zwar verzollt wurden, aber doch nicht tatsächlich in den inländischen Wirtschaftsverkehr übergegangen sind, bei ihrer Rückführung an den seinerzeitigen Versender von den Eingangsabgaben entlastet werden. Verhindert muß werden, daß mittels der Rückwarenbegünstigung jene Vormerkverkehre umgangen werden können, die nur bewilligt werden dürfen, wenn sie im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind, also aktive und passive Veredlungs- und Ausbesserungsverkehre sowie Eingangsvormerkverkehre zur vorübergehenden Benutzung und zur Erprobung.

Nach diesen Erwägungen wurden die vorgeschlagenen Neufassungen konzipiert. Die Voraussetzung für eine Zollfreiheit für Rückwaren ist daher, daß die Ware ohne Bearbeitung oder Verarbeitung innerhalb von drei Jahren an den Versender zurückgeht; für ausländische Rückwaren mußte im Interesse des Schutzes des Eingangsvormerkverkehrs noch vorgesehen werden, daß in Benutzung genommene Waren nur bei Rücknahme wegen Unbrauchbarkeit oder Schadens die Begünstigung genießen sollen. Für inländische Rückwaren war dafür Sorge zu tragen, daß eine Bestimmung getroffen wird, welche die Möglichkeit von Ausbesserungen im Zollausland vorsieht, weil vor der Rückgabe einer Ware fast immer versucht wird, sie gebrauchsfähig zu machen. Bei ausländischen Rückwaren war eine Bestimmung vorzusehen, welche den Fall der bloß teilweisen Rückbringung einer Ware regelt; der den in anderen Staaten geltenden Bestimmungen folgende Vorschlag des § 43 Abs. 3 sieht vor, daß der Zoll nach dem Zollsatz des Teiles (weil der als Ersatz zu erwartende Teil auch zu diesem Zollsatz verzollt werden wird) höchstens aber nach dem seinerzeit für die Ware angewendeten Zollsatz (weil nicht mehr vergütet werden kann, als erhoben wurde) vergütet wird; in dem — wohl sehr seltenen — Fall, daß die zurückbleibende Ware einem höheren Zollsatz unterliegt als die seinerzeit eingeführte Ware, soll zur Vermeidung von Umgehungen der Zollbelastung der Zoll nur so weit vergütet werden, daß der auf die zurückbleibende Ware entfallende Zoll nicht berührt wird.

Die neuen Bestimmungen würden somit der Partei auch ein gewisses Wahlrecht zwischen der

Inanspruchnahme eines Vormerkverkehrs und der Rückwarenbegünstigung geben. Von diesem Wahlrecht wird die Partei wohl je nach der Möglichkeit des Nachweises der Nämlichkeit der Ware Gebrauch machen.

Ziffer 13 (§ 44):

Die etwas unübersichtlichen Bestimmungen des bisherigen § 44 sollen klarer gefaßt werden. Neu ist die Zuweisung der Zuständigkeit zur Erteilung von Erlaubnisscheinen an die Zollämter erster Klasse. Dadurch soll sowohl der Verwaltungsaufwand verringert als auch eine Beschleunigung der Bescheiderteilung erreicht werden.

Auch die bisher vorgesehene Führung von Aufzeichnungen in bestimmter Form kann aus dem Gesetz gestrichen werden, da das Zollamt nach § 26 ohnehin bereits die Möglichkeit hat, die Führung von Aufzeichnungen anzuordnen, ohne dort an die Anordnung bestimmter Bücher gebunden zu sein. Die Tendenz müßte dahin gehen, wo immer es der Zollaufsicht keinen Abbruch tut, die Geschäftsaufschreibungen auch für Zwecke der Zollaufsicht heranzuziehen, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Um dies zu erreichen, werden noch gewisse Umstellungen in der Verwaltungspraxis notwendig sein, wahrscheinlich aber auch Umstellungen in den Geschäftsaufschreibungen der begünstigten Unternehmen, die möglicherweise doch in verschiedenen Belangen im Interesse der Vereinfachung für sich selbst und für die Zollverwaltung auf die Bedürfnisse einer einfachen und für die Zollverwaltung leicht überblickbaren Buchführung in den durch die Zollaufsicht berührten Belangen Änderungen der bisherigen Praxis werden anstreben müssen, da nur durch gegenseitiges Verständnis ein für beide Seiten nutzbringendes Ergebnis erzielt werden kann.

Ziffer 15 (§ 46):

Im § 46 ebenso wie im § 48 sollte zunächst eine derzeit bestehende Gesetzeslücke geschlossen und eine Bestimmung über den Eintritt der Zollabhängigkeit und über die Stellungspflicht bei vorgeschobenen Zollämtern getroffen werden. Da bei der Errichtung vorgeschobener Zollämter durch Staatsvertrag ein gewisser Teil der österreichischen Gebietshoheit auf fremdes Staatsgebiet vorgeschoben wird, soll für die Zollabhängigkeit und die Stellungspflicht, an die sich mehrfache zollrechtliche Folgen (siehe zum Beispiel § 174 Abs. 3 lit. a) knüpfen, der Ort, an dem sich das vorgeschobene Zollamt befindet, der Zollgrenze gleichgestellt werden. Die völkerrechtliche Basis für diese über das Bundesgebiet hinausgreifenden Normen bilden die jeweils abzuschließenden Staatsverträge, denen verfassungsändernder Charakter zukommt.

Die Erlöschenungsgründe der lit. b, f und g des § 46 Abs. 4 sollen neu in das Gesetz aufgenommen werden. Insbesondere durch die neuen lit. f und g ergibt sich für die Verrechnung des Erlöses aus der Veräußerung der verfallenen oder preisgegebenen Waren eine bedeutende Vereinfachung.

Ziffer 16 und 17 (§§ 48 und 52):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 1.

Ziffer 18 (§ 52 a):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 2.

Ziffer 19 (§ 53):

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung; auch bisher schon haben die Verfügberechtigten über Ersuchen der Zollämter vielfach zusätzliche Ausfertigungen der Waren-erklärungen abgegeben. Hiermit können Aufschreibungen der Zollämter durch Durchschriften von Parteierklärungen ersetzt werden. Durch die Formulierung erscheint klargestellt, daß nicht generell für alle Arten der Abfertigung zusätzliche Ausfertigungen verlangt werden können.

Ziffer 20 (§ 54):

Die amtliche Auflage von Vordrucken hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, weil die wesentlich besser gestreute Verteilerorganisation privater Drucker dadurch weitgehend ausgeschlossen würde. Nach der Neuregelung könnte so wie seinerzeit durch die Zollvollzugsanweisung 1920 die Form der Vordrucke durch Verordnung festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im Bundesministerium für Finanzen derzeit Arbeiten zur Vereinheitlichung des Formats und des Aufbaues zollamtlicher Vordrucke im Gang sind.

Ziffer 21 und 23 (§§ 56 und 59):

Durch die gegenüber dem bisherigen Recht weitergehende Abstandnahme von der Ausfertigung von Abfertigungsbefunden und zollamtlichen Bestätigungen könnte eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht werden. Die geänderte Bestimmung würde beispielsweise auch die Verwendung von Registrierkassen bei Grenzzollämtern möglich machen. Die Erteilung von zollamtlichen Bestätigungen über Verlangen des Abgabepflichtigen wäre aber auch weiterhin gewährleistet.

Ziffer 22 (§ 57):

Das Zollgesetz 1955 enthält in der geltenden Fassung keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Entnahme von Mustern zur Feststellung der zolltarifmäßigen Einreihung einer Ware oder der Bemessungsgrundlage regelt. § 56 Abs. 2 enthält

zwar die Verpflichtung des Verfügberechtigten zur Darlegung der Waren, welche auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 6. Juli 1965, Zl. 2139/63) die Verpflichtung zur Entnahme von Mustern einschließt. Der Zusammenhang dieser Bestimmung weist aber zu sehr bloß auf den einen möglichen Zweck der Musterentnahme hin, nämlich auf die Feststellung der zolltarifmäßigen Einreihung der Ware. Die Musterentnahme ist jedoch gerade zur Feststellung der Bemessungsgrundlage jetzt häufiger erforderlich als früher, weil oft nur so die Vollziehung gewisser Rechtsvorschriften, so des Wertzollgesetzes, der Branntweinmonopolvorschriften und des Antidumpinggesetzes, gewährleistet werden kann.

Die Ablehnung der Musterentnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn es sich um eine Musterentnahme zur Feststellung der zolltarifmäßigen Einreihung der Ware handelt, da hier die Sanktion der Anwendung des höchsten in Betracht kommenden Zollsatzes gegeben ist. Für die anderen Fälle kann eine Ablehnung nicht vorgesehen werden, weil keine Sanktion gegeben wäre.

Die Musterentnahme muß sich aber immer in vertretbaren Grenzen halten; die Zollämter werden daher Muster nur dann verlangen können, wenn die Entnahme der Muster im Hinblick auf die Art der Waren und den Umfang der Sendung dem Importeur zumutbar ist.

Da der Inhalt des geltenden § 57 durch die inzwischen in Kraft getretene Bundesabgabenordnung (§ 166 ff.) überflüssig geworden ist, könnte die dadurch frei werdende Gesetzesstelle für die Regelung der Musterentnahme verwendet werden.

Ziffer 24 (§ 61 Abs. 5):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 3.

Ziffer 25 (§ 61 a):

Die Pauschalierung der Eingangsabgaben könnte zu einer wesentlichen Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung im Reisenden- und Postverkehr führen. Überdies wird dadurch auch die Verrechnung bei den Zollämtern vereinfacht. Um der Anpassung der Zollbelastung an das jeweilige Niveau des Zolltarifs besser Rechnung tragen zu können, muß aber die Festsetzung des Pauschalsatzes dem Verordnungsweg überlassen bleiben. Weiters müssen, um die in Aussicht genommene Vereinfachung nicht unwirksam zu machen, die Pauschalsätze in Form von Prozenten des Wertes auch bei Waren angewendet werden können, die nach dem Zolltarif spezifischen oder gemischten Zöllen unterliegen. Der Ausschluß des Rechtsmittels, der sich nur auf die Tatsache der Pauschalierung, nicht aber auf andere Umstände (zum Beispiel Rechenfehler) bezieht, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die

548 der Beilagen

21

Pauschalierung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Abgabenschuldners angewendet werden kann. Im Postverkehr, wo in den Fällen der Postverzollung die Post die Waren zur Abfertigung stellt und nicht in der Lage ist, die Verzollung nach der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit zu verlangen, müßte ein Empfänger, der die Anwendung der Pauschalsätze nicht wünscht, entweder von vornherein der Post mitteilen, daß er die Warenerklärung selber abgeben will (Selbstverzollung), oder die Annahme der Sendung verweigern und so die Selbstverzollung veranlassen oder den ausländischen Versender veranlassen, auf der Zollerklärung einen Vermerk anzubringen, wonach die Anwendung der Pauschalierung abgelehnt wird.

Bei der Festsetzung des Pauschalsatzes wird das Bundesministerium für Finanzen auch auf die Ausgleichsteuer und den Außenhandelsförderungsbeitrag Bedacht zu nehmen haben. Für Waren, denen die Begünstigungen des EFTA-Übereinkommens zukommen, wird daher ein niedrigerer Pauschalsatz festzusetzen sein, da die Zollsenkung berücksichtigt, die Ausgleichsteuererhebung aber gesichert werden muß. Bei den Wertgrenzen des Abs. 3 des Entwurfes wurde auf die im Außenhandelsgesetz enthaltenen gleichen Wertgrenzen Bedacht genommen. Auch die in anderen Staaten, insbesondere in den EWG-Staaten, geltenden analogen Regelungen, wurden bei der Erstellung des Entwurfes, soweit es wegen der rechtlichen Zusammenhänge möglich ist, berücksichtigt. Der vorgesehene Höchstsatz von 25% wurde anhand einer großen Anzahl von Abfertigungsbefunden berechnet.

Ebenso wie in den anderen Staaten soll die Pauschalierung nur für nicht zum Handel bestimmte Waren, also für Waren, die weder der gewerblichen Verwendung noch der Weiterveräußerung dienen, Platz greifen dürfen.

Ziffer 26 (§ 62 Abs. 2):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 3.

Ziffer 27 (§ 68):

Die Einrichtungen der sogenannten unvorbereitlichen Abfertigung und der nachträglichen Einbeziehung in den Vormerkverkehr sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu gefaßt und auch materiell abgeändert werden.

War bisher, wenn die Ausübungsbewilligung mangelte, eine Abfertigung zum freien Verkehr oder eine Ausgangsabfertigung vorzunehmen, so wird nach dem neuen Abs. 6 dieses Institut als eine Art „vorläufige Vormerkabfertigung“ eingereichtet. Diese rechtliche Umstellung bringt für die Parteien keine praktische Änderung und wird sich lediglich verwaltungsintern auswirken, vor allem Stundungen von Abgaben vermeiden lassen.

Bei der nachträglichen Einbeziehung nach Abs. 7 soll die Entscheidung den Zollämtern überlassen werden.

Durch den neuen Abs. 9 ist beabsichtigt, stets wiederkehrende Vormerkverkehre allenfalls durch Verordnung generell bewilligen zu können.

Ziffer 28 (§ 75):

Diese Bestimmung soll eine Verwaltungsvereinfachung herbeiführen, da bei positiver Erledigung eines Ansuchens um Verlängerung der Rückbringungsfrist die Erlassung eines formellen Bescheides ohnehin nicht erforderlich erscheint und die Verlängerung auf dem Vormerkschein aus Gründen der Übersichtlichkeit auf jeden Fall vermerkt werden muß.

Ziffer 29 (§ 77):

In den Abs. 1 und 2 des neu formulierten § 77 wurden gegenüber dem geltenden Recht inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Der Lauf der Zinsenpflicht sollte im Interesse der Rechtsklarheit bloß neu gefaßt werden. Die im geltenden § 77 enthaltene Betragsgrenze von 500 S kann entfallen, da nach § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung für Beträge bis zu 30.000 S keine Stundungszinsen zu entrichten sind.

Der neue Abs. 3 wurde bereits in den Allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 4 behandelt.

Ziffer 30 (§ 80):

Der geltende § 80 hat in manchen Punkten zu Auslegungsschwierigkeiten und verwaltungstechnischen Komplikationen geführt. Es sollte daher dieser § 80 im Interesse der Rechtsklarheit neu gefaßt werden. An neuen Bestimmungen ist im Entwurf vorgesehen, daß die Zollabrechnung nicht mehr getrennt für jeden Vormerkschein durchgeführt werden muß und daß der Vormerknehmer zur Durchführung der Abrechnung eine Warenerklärung abzugeben hat. Die Vorlage einer Warenerklärung statt einem formlosen schriftlichen Antrag auf Abrechnung hat sich in der Praxis bestens bewährt, doch konnte bisher die Abgabe einer Warenerklärung mangels gesetzlicher Grundlage nicht erzwungen werden. Weiters erwies sich die Aufnahme einer Bestimmung über die Entrichtung des Säumniszuschlages notwendig, da die Regelung der Bundesabgabenordnung für dieses Verfahren nicht geeignet ist. Die Zollbemessung nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz soll die Vereinfachung der Abfertigung zum Vormerkverkehr (vor allem bei Verwendung von Carnets) ermöglichen. Eine ungebührliche Mehrbelastung kann daraus nicht erwachsen, weil der Vormerknehmer jederzeit die Möglichkeit hat, durch Stellung der Waren beim Zollamt die genaue tarifmäßige Einreihung der Waren zu erreichen.

Ziffer 32 (§ 89 Abs. 2):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 4.

Ziffer 34 (§ 92 Abs. 1):

Die Bestimmung über Rückwaren im Veredlungsverkehr muß aus rechtssystematischen Gründen den Rückwarenbestimmungen der §§ 42 und 43 angepaßt und daher die Frist mit drei Jahren festgesetzt werden. Die Zollbehandlung nach der Beschaffenheit der unveredelten Ware soll aber an den Antrag des Verfügungsberechtigten geknüpft werden, da dieser ein Interesse haben könnte, daß die Ware nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit behandelt wird.

Ziffer 35 und 36 (§§ 96 und 97):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 4.

Ziffer 37 (§ 98):

Diese Bestimmung soll — in Anpassung an § 71 — die Erlöschenungsgründe der Lagerbewilligung zusammenfassen. Durch diese Bestimmung wird auch erreicht, daß bei Verzicht auf die Lagerbewilligung diese nicht mehr widerrufen werden muß, wodurch überflüssige Verwaltungsarbeit erspart wird.

Ziffer 39 (§ 117 Abs. 11):

Diese Bestimmung muß wegen des neuen § 143 a zur Vermeidung von Widersprüchen aufgehoben werden. Wegen § 143 a siehe Punkt 5 der Allgemeinen Bemerkungen.

Ziffer 40 (§ 119 Abs. 4):

Die Zuständigkeitsregelung des § 119 Abs. 4 hat vielfach zu Schwierigkeiten geführt, da die Unterlagen für die Vorschreibung der Ersatzforderungen bei einem nicht zuständigen Zollamt vorlagen. Durch § 69 Bundesabgabenordnung ist § 119 Abs. 4 überflüssig geworden.

Ziffer 41 (§ 120):

Bisher ist eine Abstandnahme von der Sicherstellung im Verwaltungsweg auf die Fälle des Abs. 4 beschränkt. Um aber die Möglichkeit zu geben, unter bestimmten Voraussetzungen auch im Einzelfall von der Leistung einer Sicherstellung abzusehen, erscheint es zweckmäßig, zusätzlich eine Ermächtigung der Zollämter in den § 120 aufzunehmen.

Ziffer 42 (§ 121):

Auch im Straßenverkehr können sich für gewisse Waren oder Verkehrsrelationen Vereinfachungsmöglichkeiten im Begleitscheinverfahren ergeben, weshalb eine Ermächtigung zur Abstandnahme von einem formellen Verfahren vorgesehen ist. So erscheint es denkbar, die Über-

wachung eingeführter Waren von der Grenze zu einem Innerlandszollamt auf eine Ausfertigung der Ladeliste oder eines ähnlichen Papiers zu stützen. Dieses Papier müßte beim Grenzzollamt abgegeben werden und könnte nach der Abfertigung ohne Verbuchung beim Grenzzollamt an das in Betracht kommende Innerlandszollamt zur Überwachung der Stellung übermittelt werden. Aber auch andere Lösungen, die weitgehend von den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen abhängen, erscheinen denkbar.

Ziffer 44 (§ 143 a):

Siehe Allgemeine Bemerkungen unter Punkt 5.

Ziffer 45 (§ 149 Abs. 1):

Da die inländischen und ausländischen Schiffahrtsunternehmen zum Ansageverfahren zugelassen sind, würden sie von den Vereinfachungsmöglichkeiten des vorgesehenen § 121 Abs. 7 ausgeschlossen bleiben. Daher soll eine Verweisung auf § 121 Abs. 7 auch für das Ansageverfahren im Schiffsverkehr die Möglichkeit von Verfahrensvereinfachungen eröffnen.

Ziffer 46 (§ 153 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 153 Abs. 2 lit. e soll die Anpassung des Zollgesetzes an den Weltpostvertrag bewirken. Dies erscheint im Hinblick auf die in diesem Vertrag gegebene Definition des Begriffes „Warenproben“ vom abgabenrechtlichen Standpunkt unbedenklich. Nach Artikel 131 des Weltpostvertrages, BGBl. Nr. 352/1965, muß die Bezeichnung „Gratismuster“ oder „Gratistprobe“ unauslöschlich angebracht sein; dadurch verliert die Ware ihren Handelszweck und genießt die Zollfreiheit nach § 33.

Ziffer 47 (§ 169):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Erleichterung des Postverkehrs. Da die Post nicht in der Lage wäre, bei ihr ohne vorherige Zollabfertigung aufgegebene Waren einem Ausgangsvormerkverfahren zuzuführen, muß der Absender verhalten werden, solche Sendungen vor der Aufgabe zollamtlich abfertigen zu lassen.

Verschiedene Aufgaben, die derzeit dem Aufgabepostamt übertragen sind, sollen aus Zweckmäßigkeitswägungen dem Verzollungspostamt zugewiesen werden.

Ziffer 48 (§ 171):

Der bisher starre Zollflugplatzzwang soll durch die Änderung des Abs. 1 für Fälle von Katastrophen aufgehoben werden. Die Zollinteressen erscheinen in diesem Zusammenhang gewahrt, da das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Bewilligung gemäß § 5 der Verordnung über

548 der Beilagen

23

das Überfliegen der Bundesgrenze (BGBI. Nr. 111/1958) dem Bundesministerium für Finanzen und der zuständigen Finanzlandesdirektion mitteilen muß.

Auch die Legaldefinition des Begriffes „Zollflugplatz“ erscheint änderungsbedürftig, weil auch ein Flugplatz, auf dem kein ständiges Zollamt, sondern bloß eine Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes eingerichtet ist, als Zollflugplatz angesehen werden muß.

Ansonsten wurde die völlige Neuredigierung des § 171 hauptsächlich vorgenommen, um seine Terminologie der des Luftfahrtgesetzes anzupassen.

Eine textliche Änderung des Abs. 4 soll klären, daß die Abschließungen auf dem Flugplatz nicht nur wegen der Abfertigung der Luftfahrzeuge, sondern vor allem wegen der Abfertigung der Personen und Waren notwendig sind.

Eine bedeutende Änderung des Verfahrens bedingen nur die Abs. 6 und 9, da vom zwingenden Erfordernis des Eingangs- und Ausgangsmanifestes abgegangen werden soll. Dem Zollamt ist damit die Möglichkeit gegeben, seine Kontrolle der Fracht- und sonstigen Papiere im Zusammenwirken mit den Fluggesellschaften den Bedürfnissen anzupassen. Außerdem gibt die neue Formulierung Österreich die Möglichkeit, allfällige im Rahmen der ICAO beschlossene Vereinfachungen der Manifeste anzunehmen und durchzuführen. Weiters trifft nach der neuen Fassung auch für Luftpostsendungen die Stellungspflicht die Post und nicht die Fluggesellschaften.

Durch den vorgesehenen Abs. 10 soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Interesse der Personaleinsparung von Zollabfertigungen vor allem im Sportflugverkehr abzusehen. Das bei der Landung aus anderen Gründen ohnehin stets anwesende Sicherheitsorgan könnte ohne Schwierigkeiten auch prüfen, ob nur abgabenfreie Waren mitgeführt werden.

Ziffer 49 (§ 174):

Die Änderung des Abs. 2 durch lit. a ist wegen lit. c notwendig.

Abs. 3 lit. c muß aus zwei Gründen geändert werden: Erstens hat der Verwaltungsgerichtshof judiziert, daß die Zollwerterklärung kein Teil der Warenerklärung ist (siehe Erkenntnis vom 23. Mai 1962, Zl. 2667 und 2668/59). Das Gesetz muß daher an unrichtige Angaben in dieser Erklärung die gleichen Folgen knüpfen wie an unrichtige Angaben in der Warenerklärung, um nicht eine Partei im Zollverfahren, nämlich den Warenempfänger, besser zu stellen als die andere. Die Zollwerterklärung kann nur vom Käufer (Warenempfänger) richtig abgegeben werden, daher sollen die abgabenrechtlichen Folgen einer unrichtigen Erklärung auch ihn treffen.

Zweitens muß das Zollschuldrecht der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung von Beschaupflicht auf Beschaurecht Rechnung tragen; in den im § 52 Abs. 3 zweiter Satz erwähnten Fällen liegt keine Warenerklärung vor, die unrichtige Angaben enthalten könnte, weshalb auf jene Person gegriffen werden muß, der sonst noch im Zollverfahren eine Wahrheitspflicht obliegt, nämlich den, der die Versendererklärung ausgefertigt hat. Daß diese Person in der Regel im Ausland und daher abgabenrechtlich nicht greifbar ist, spielt im Hinblick auf das Gesamtschuldbehältnis des Warenempfängers keine Rolle. Dieser Entstehungstatbestand der Zollschuld ist für die Abstandnahme von der Beschau essentiell, da niemand aus einer Verfahrenserleichterung Abgabenvorteile haben soll. Der Zollschuld soll auch kein Strafcharakter beigemessen werden, das Entstehen der Zollschuld kraft Gesetzes soll nur der Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung dienen.

Die Änderung des Abs. 3 lit. d dient im wesentlichen der Klarstellung, daß die Zollschuld nur „für den unerhoben gebliebenen Zollbetrag“ entsteht. Die zweite Änderung, nämlich die Formulierung „durch zollrechtliche Vorschriften“ anstatt „auf Grund zollrechtlicher Vorschriften“ hat den Zweck, eindeutig zu machen, daß die Bedingung in der Vorschrift bereits enthalten sein muß und nicht etwa in einem auf Grund der Vorschrift ergangenen Bescheid. Bei Nichterfüllung einer bescheidmäßigen auferlegten Bedingung kann die Behörde nur unter den diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen mit Wideruf des Bescheides vorgehen.

Der neue Abs. 4 übernimmt aus dem bisherigen Abs. 2 den Übergang der Zollschuld auf den Warenempfänger und trifft — im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes — die analoge Regelung für die Fälle des § 174 Abs. 3 lit. c. Die materielle Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und hat ihre Grundlage in der Bundesabgabenordnung. Nach § 205 Bundesabgabenordnung gilt der Zollbescheid mit der Aushändigung an den Verfügungsberechtigten auch an den Warenempfänger als erlassen; nach § 247 Bundesabgabenordnung ist der Warenempfänger auch zur Einbringung eines Rechtsmittels befugt; er soll daher auch Zollschuldner werden. Dadurch wird vor allem erreicht, daß bei Einbringung eines Rechtsmittels durch den Warenempfänger ein zu erstattender Betrag diesem und nicht dem Verfügungsberechtigten zurückgezahlt wird. Andererseits wird der Verfügungsberechtigte von Nachforderungen nach § 181 Zollgesetz entlastet, da diese sogleich an den Warenempfänger gerichtet werden können. Für den Verfügungsberechtigten tritt im Zollverfahren selbst keine Änderung des bisherigen Zustandes ein.

Um zu verhindern, daß bei Sammelwarenerklärungen eine Zollschuld nicht zum Entstehen kommt, wurde Abs. 5 vorgesehen.

Ziffer 50 (§ 177):

Abs. 1 des neuen § 177 trägt im ersten Satz durch die Aufnahme der Worte „als vorgemerkt gelten“ dem formlosen Vormerkverfahren für Beförderungsmittel besser Rechnung, als es bei der bisherigen Formulierung der Fall war. Der zweite Satz trifft die zollschuldrechtlichen Regelungen für die Fälle des § 68 Abs. 7, die bisher aus dem Gesetz nur ableitbar waren.

Der Abs. 2 soll neu in das Gesetz aufgenommen werden; er entspricht einem praktischen Bedürfnis, da vor allem zwischen offenen Lagern häufig Waren übergeben werden.

Die lit. a bis d des Abs. 3 entsprechen dem bisherigen Abs. 2; sie wurden nur geringfügig, und zwar nicht materiell, geändert. Die lit. e soll jene Fälle erfassen, in denen eine Ware nur deshalb zum Vormerkverkehr zugelassen wird, weil der Verfügungsberechtigte unrichtige oder unvollständige Angaben macht; dies gilt vor allem für das formlose Vormerkverfahren mit Beförderungsmitteln, wo häufig inländische Wohnsitze u. dgl. dem Zollamt verschwiegen werden. Der Abs. 4 schließlich dient der Entlastung des am Unbedingtwerden der Zollschuld unschuldigen Vormerknehmers; bisher konnte beispielsweise der Dieb eines ausländischen Kraftfahrzeuges abgabemäßig nicht in Anspruch genommen werden, während allenfalls für den be stohlenen Eigentümer die Zollschuld unbedingt werden konnte. Ein solcher Zustand ist unbefriedigend und soll durch die Bestimmung über die Haftung des Verwenders beseitigt werden.

Der Abs. 5 schließlich entspricht dem bisherigen Abs. 3 und enthält als zusätzlichen Erlöschenstrund der Zollschuld die Vernichtung der vorgemerkteten Ware unter amtlicher Aufsicht.

Ziffer 51 (§ 180):

Die bisher im § 180 enthaltene Verordnungs ermächtigung, die seit Jahren voll ausgeschöpft ist, erscheint nicht mehr erforderlich, da diese Regelung auch bereits im Gesetz getroffen werden kann.

Ziffer 52 (§ 181):

§ 181 sollte im Interesse der Verwaltungsver einfachung neu gefaßt werden. Dabei sollen die Berichtigungsgründe des § 293 und teilweise die des § 299 Bundesabgabenordnung in das Zoll gesetz übernommen, die sechsmonatige Berichtigungsfrist des bisherigen Zollrechts jedoch un verändert beibehalten werden. Neu ist bloß der Berichtigungsgrund des Abs. 1 lit. b Ziffer 2, der zum Zweck der Klagosstellung notwendig er scheint.

Ziffer 53 (§ 189):

Die Höhe des monatlichen Personalkostenbeitrages muß vom Einhundertachtzigfachen auf das Einhundertsechzigfache der auf eine Stunde entfallenden Personalkosten herabgesetzt werden, um den geänderten personalrechtlichen Bestim mungen Rechnung zu tragen.

Ziffer 54 (§ 192):

Bei Abfassung des vorliegenden Entwurfes wurde festgestellt, daß zur Vollziehung einiger Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 nicht das Bundesministerium für Finanzen berufen sein kann. Soweit das Einschreiten von Sicherheitsdienststellen vorgesehen ist, wäre daher eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inne res, soweit ein Einschreiten von Stromaufsichtsstellen vorgesehen ist, eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vorzusehen. Überdies soll auch hier dem bereits in der Einleitung erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 22/66-9) Rechnung getragen werden.